

Zweites Kapitel.

Die Vorbereitung der Romfahrt, 1209.

Nach dem Frankfurter Reichstage durfte Otto IV. mit einiger Ruhe abwarten, wie lange diejenigen Fürsten, welche bisher noch nicht mit ihm in Verbindung getreten waren, solche Zurückhaltung nützlich finden würden. Sie konnten ihm doch nicht mehr gefährlich werden, nachdem die große Mehrheit ihn in förmlicher Wahl zu ihrem Könige angenommen hatte und da er obendrein unter allen Umständen des Rückhaltes am Papste gewiß war. Seine Thätigkeit richtete sich daher zunächst nicht so sehr auf die Ueberwindung jenes Restes von Widerstreben, als auf die wirkliche Besitznahme des in verschiedenen Gegenden verstreuten Reichsgutes, auf die Sicherung vornehmlich des staufischen Erbes in Schwaben und Franken.

Er wandte sich zunächst über Mainz in die oberrheinische Ebene, die in jenen Zeiten ja vielfach als das eigentliche Herz des Reiches angesehen wurde. Worms und Speier empfingen Bestätigungen und Erweiterungen ihrer aus den Zeiten der salischen Kaiser herrührenden Freiheiten. In Speier sammelten sich um den König die Grafen, Edlen und Reichsmannen von der Nahe, vom Donnersberge und von der Hardt — unter den letzteren alle an Bedeutung überragend die Gebrüder Wernher und Philipp von Volanden —, während aus den oberen Gegenden, welche demnächst besucht werden sollten, der Bischof von Straßburg, der Abt von Weissenburg, der Markgraf von Baden zur Begrüßung des Herrn entgegeneilten¹⁾. Dann an dem Trifels vorbei, auf welchem er wahrscheinlich in seiner Jugend einige Monate als Geisel für den Oheim Richard von England verlegt hatte²⁾, und über Weissenburg, von wo er im Winter des Jahres 1201 wieder nach Norden hatte umkehren müssen³⁾, ging es nun südwärts in Gebiete, die sein

¹⁾ Reg. Ott. nr. 34 Mainz November 20; nr. 35 Worms November 23; nr. 36. 37 Speier December 2 (vgl. Ficker, Urkundenlehre I, 316. 325).

²⁾ Bd. I. S. 506.

³⁾ Das. S. 207.

Fuß noch nie betreten. Jeder Schritt vorwärts eine ernste Mahnung, eine furchtbare Lehre der Geschichte! Welche Gedanken mögen da ihn bestürmt haben, als er das Jagdrevier der staufischen Kaiser durchritt und in ihrem Lieblingsfize Hagenau von den Gemächern Besitz nahm, in welchen ein Barbarossa und Heinrich VI. und zuletzt sein eigener Nebenbuhler Philipp häufig genug über Pläne gezonnen hatten zum Verderben seines Geschlechts. Alle waren sie dahin, und der Welfe trank aus ihren Bechern, hauste in ihren Burgen und gebot als Herr, wo die Staufer länger als ein Jahrhundert die ausschließlichen Gebieter gewesen waren. Otto war bis Straßburg ¹⁾ gekommen, als die Zwietrachtigkeit der kölnischen Prioren, welche sich über den Nachfolger des jüngst verstorbenen Erzbischofs Bruno nicht zu einigen vermochten, ihn veranlaßte, den Zug in den Süden zu unterbrechen und erst nach Köln zu gehen, dessen Bürger es allerdings um ihn verdient hatten, daß er gerade ihnen sich sobald als möglich im Glanze seines unbestrittenen Königthums zeigte. Bis zu seiner Ankunft befahl er mit der Wahl zu warten.

Am 20. December traf er in Köln ein ²⁾. Daran war natürlich nicht zu denken, daß der König den Umtrieben des bergischen Grafengeschlechts, welches bei dieser Gelegenheit den abgesetzten Adolf ³⁾ wieder an die Spitze des Erzbisthums zu bringen gedachte, irgend eine Unterstützung hätte gewähren mögen. Als seinen Kan-

¹⁾ Hier urkundet er 11. December Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 522 für Engelberg, übrigens in wörtlichem Anschlusse an Philipp 1200 Februar 23. Vielleicht gehört diesem Aufenthalte im Elsaß auch der undatirte Schutzbrief für Pairs an, der gleichfalls wohl die Erneuerung eines ähnlichen Erlasses Philipps ist, vgl. Gunther c. 26. — Chron. Urspr.: peragratis partibus Rheni advenit in Sueviam. — Otto s. Blas. c. 50 läßt irrthümlich den Hoftag zu Nürnberg dem zu Augsburg vorangehen.

²⁾ Abel S. 121 Anm. 3 war berechtigt, im Hinblick auf die Ortsangaben der Urkunden Otto's aus dieser Zeit die Ankunft des Königs in Köln in die letzten Tage des November zu setzen, obwohl die Ann. Col. max. p. 823 sagen: ante natale domini. Aber dieser letzten Angabe wird jetzt durch Chron. reg. Col. p. 13. 14 zum Siege verholfen: Vigilia thome apost. rex Coloniam adveniens, tamquam novus rex ab omni civitate in leticia . . . susceptus, ibidem triduo commoratus est . . . Theodericus eligitur 11. kal. Jan. . . Rex natale domini Bunne celebrat. Ueber die kölnische Wahl vgl. auch Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VII, 40 und Catal. aep. Colon. in Fontes II, 280. Ficker, Engelbert d. Heil. S. 46.

³⁾ Adolf hatte sich der Entscheidung des Papstes vom 13. Mai 1208 f. Bd. I. S. 454 gefügt und secundum preceptum pape (Ann. Colon.) Bruno bei dessen Rückkehr in den Sprengel sich untergeordnet — aber allerdings seine Ansprüche noch nicht fallen lassen. Wenn Arnold. VII, 7 rücksichtlich jener päpstlichen Entscheidung berichtet: De Adolfo dispensatum fuerat, ut 200 marcas de telonio Ducensi perciperet et totidem de Coloniensi et octo stipendia in ipsa civitate, et his contentus Brunonem aepum non inquietaret, so stimmt das weder mit ihrem Wortlaute noch mit ihrem Zwecke, der kein anderer war als, ein Provisorium zu schaffen. Der definitive Spruch war noch nicht gefällt, obwohl sein Inhalt kaum zweifelhaft sein konnte. Aus diesem Grunde wohl wünschte Adolf ihn möglichst zu verzögern und bat den Papst, in Deutschland selbst nochmals eine Untersuchungskommission einzusetzen. Dieses Verlangen

didaten stellte er vielmehr den Bischof Johann von Cambrai auf, der in den Zeiten der Noth treu bei ihm ausgehalten und zu seinem Besten die Aufträge des Papstes gegen den abgefallenen Adolf rücksichtslos ausgeführt hatte. Indessen die Wähler wollten von Johann nichts wissen: weil er die Landessprache nicht verstehe, sagten sie; und als auch der Dekan Hermann von Bonn, der allein unter ihnen für den Günstling des Königs gewesen war, angeblich durch ein Traumgesicht bestimmt, anderen Sinnes wurde und nun den Propst von S. Aposteln Dietrich von Hengebach vorschlug, so ließ Otto sich auch diesen gefallen. Dietrich, der zu den Gegnern des bergischen Hauses gehörte und im Kirchenstreite sehr entschieden gegen Adolfs Partei ergriffen hatte¹⁾, wurde von dem bevollmächtigten Ausschuße, obwohl Adolf im voraus an den Papst appellirte²⁾, am 22. December zum Erzbischofe erwählt, von den Edlen der Stiftslande genehmigt und von dem Könige sogleich mit den Regalien belehnt. Der kölnische Annalist hält es für gut, zu bemerken, daß auch Pfalzgraf Heinrich zugegen gewesen sei, als Dietrich neben dem lothringischen Herzogthume „den Ducat Engern“ von dem Könige empfing: wahrscheinlich haben beide Söhne Heinrichs des Löwen die früheren Verzichtleistungen auf die alte Stellung ihres Hauses in Westfalen zu Gunsten der kölnischen Kirche bei dieser Gelegenheit erneuert. Wenn Otto hier aufgab, was er selbst nie befehlen, wie reich war der Erzbischof, der seiner anderwärts wartete!

Nach dreitägigem Aufenthalte in Köln³⁾ nahm der König den

schluß Innocenz 23. October Reg. de neg. imp. nr. 166 ab, weil die Sache spruchreif und der Schlußtermin längst festgesetzt sei. Da aber Innocenz zugleich unter der Voraussetzung, daß Adolf zu Otto trete, ihm versicherte: *spes tibi non incerta daretur, ut quo cecidisti resurgeres, et si non ad illum, in quo alius est locatus, ad alium tamen gradum, in quo alius est locandus*, konnte Adolf allerdings meinen, daß der Papst, wenn er erst über Bruno's Tod und die Erhebung des kölnischen Stuhles unterrichtet sein würde, gegen seine Wiedereinsetzung nichts einwenden werde.

¹⁾ Der Familienname Dietrich steht nicht ganz fest; aber Hengebach wird er genannt in einer unter Erzbischof Engelbert verfaßten Recension der kölnischen Bischofsliste, während für den ihm gewöhnlich beigelegten Namen von Heinsberg gar kein Anhalt besteht, s. Ficker, S. 216 Anm. 4. Er hat von 1199–1203 mit Engelbert von Berg um die Dompropstei gestritten, aber weichen müssen, das. S. 30–34; über seine Stellung im kölnischen Schisma s. Reg. de neg. imp. nr. 123. 124 und Bd. I. S. 559. Im Herbst 1208 ist er Zeuge einer Urkunde Bruno's, Günther, Cod. Rheno-Mosell. V, 87–89.

²⁾ Rein. Leod. p. 661. — Lacomblet II, 15 giebt eine Urkunde des Gr. Arnold von Hildeswagen mit der merkwürdigen Datirung: 1209 vacante imperio, Adolfo aepo Colon. cathedram episcopalem regente. Wenn die Jahresangabe richtig sein sollte, hätten wir hier einen ziemlich sicheren Beweis von den auch nach der Wahl Dietrichs aufrechtgehaltenen Ansprüchen Adolfs. Denn Graf Arnold war ein Lehnsmanu der Grafen von Berg, denen sein Vater 1189 das Allod aufgetragen hatte. Leo, Vorles. IV. 1028. Ueber die Möglichkeit, daß von Seite der Bergischen auch an die Erhebung des Dompropstes Engelbert gedacht sein könnte, s. Ficker S. 46 Anm. 3.

³⁾ Dieser Zeit dürfte auch wohl eine undatirte Urkunde des Königs Otto für Kloster Dunes angehören. Cron. et cartul. monast. de Dunis p. 178 nach Wauters, Table chronolog. III. 314.

unterbrochenen Weg rheinaufwärts wieder auf. Er feierte Weihnachten in Bonn ¹⁾ und eilte dann nach Augsburg, wohin wahrscheinlich schon von Frankfurt aus auf den 6. Januar 1209 ein Hofstag angesagt worden war ²⁾. Der Herzog von Baiern mit den Grafen Gebhard von Tollenstein, Albrecht von Tirol, Ulrich von Eppan und Egeno von Ulten, Herzog Otto von Meran, die Bischöfe Konrad von Regensburg, Hartwich von Eichstätt, Mangold von Passau, Otto von Freising und Konrad von Brigen, die geistlichen und weltlichen Würdenträger aus dem Bereiche des alten Herzogthums Baiern waren ausnahmslos zur Stelle, während aus den übrigen Theilen des Reiches, sei es daß man diese gar nicht geladen hatte, sei es daß die Winterzeit die Meisten zurückhielt, nur sehr Wenige nach Augsburg gekommen waren ³⁾. So trägt die Versammlung einen überwiegend bayerischen Charakter, dem es vollkommen entspricht, daß der König gerade von ihr nochmals über die beiden schon in Frankfurt geächteten Königsmörder aus Baiern ein Urtheil fragte und daß dieses „nach bayerischem Rechte“ und daher auch wohl auf dem benachbarten bayerischen Boden gefunden ward ⁴⁾, eine Bestätigung des früheren Spruches, welchen Herzog Ludwig und der Reichsmarschall von Kalden inzwischen schon zu vollstrecken begonnen hatten ⁵⁾. Die Anwesenheit des Herzogs von Meran vermochte nicht das Geschick des Markgrafen von Istrien zu mildern, seines unglücklichen und, wie es scheint, mit Unrecht verurtheilten Bruders.

Dieser Prozeß ist übrigens wohl die Ursache gewesen, daß endlich auch Patriarch Wolfger von Aquileja, in Begleitung der vornehmsten Männer aus den Deutschland angehörigen Theilen seines Sprengels, des Grafen Meinhard von Görz und der Bischöfe

¹⁾ Chron. reg. Colon. p. 14.

²⁾ Chounr. Schir. ann. p. 632; Otto s. Blas. c. 50: in epiphania apud Augustam colloquium habens. Chron. Urspr. p. 373: Cum venisset Augustam in nativitate domini multique principes et milites convenissent ad curiam etc. irrt in der Zeit (s. vor. Anm.). Otto's in Augsburg in sollempni curia gegebene Urkunden datiren allein vom 11., 12. und 13. Januar.

³⁾ Die hier und weiterhin genannten Anwesenden ergeben sich aus den in Augsburg ausgestellten Königsurkunden Reg. Ott. nr. 39—49, Mohr I. c., Acta imp. 231. Es sind noch die Bischöfe Konrad von Speier, Engelhard von Raumburg und Reinher von Chur und selbstverständlich der erst im Frühlinge vorher erwählte Bischof von Augsburg Sigfrid von Rechberg, die Burggrafen Gebhard und Burkhard von Magdeburg, der Pfalzgraf von Tübingen, endlich die Grafen Albrecht von Everstein und Burkhard von Mansfeld, welche mit dem Bischöfe von Cambrai Otto auf dem ganzen Zuge von Frankfurt an begleitet haben. Zu beachten ist auch das Erscheinen des Herzogs Otto von Meran Huill.-Bréh. I, 403 bei einer Tagfahrt, auf welcher die Verurtheilung seines Bruders wiederholt werden sollte.

⁴⁾ Bd. I. S. 476. Vgl. Defele, Grafen von Andechs S. 97 Anm. 13 ff. Das nächstgelegene bayerische Gebiet war altwittelsbachisch, die Grafschaft Scheiern.

⁵⁾ Das. Anm. 2. Nach Lesslad, Reg. d. Bisch. von Eichstätt S. 45, Nr. 354 hat Bischof Hartwich schon im December 1208 den Reichsbann über Otto von Wittelsbach in den Kirchen seiner Diocese verkünden lassen.

Friedrich von Trient¹⁾ und Gebhard von Triest, den Hof des Königs aufsuchte. Nicht die wiederholten Befehle des Papstes, wenigstens sie nicht allein, werden ihm die Anerkennung des Welfen abgezwungen haben²⁾; übergroße Ehrfurcht vor der Autorität des römischen Bischofs ist nie seine Sache gewesen. Aber jenes Frankfurter Urtheil, auf Grund dessen Otto auch Istrien dem Herzoge von Baiern verliehen hatte, betraf ihn selbst höchst empfindlich, weil diese Markgrafschaft als ein Lehen seiner Kirche galt. Um Istrien zu retten, blieb ihm kein anderer Weg offen, als diese Frage zu nochmaliger Erörterung und womöglich anderer Entscheidung den unter dem Vorsitze des Königs versammelten Fürsten zu unterbreiten. Darum also kam er herüber, aber schwerlich blos deshalb. Es ist ja undenkbar, daß Wolfger von keinem seiner früheren Parteigenossen darüber unterrichtet worden sein sollte, wie der Welfe selbst der in staufischen Kreisen üblichen Auffassung der Reichspolitik sich anbequemte hatte und daß der Dienst bei dem neuen Könige von dem Vertrauensmanne Philipps von Schwaben keine Verleugnung der eigenen Grundsätze fordere. Was Wolfger dem Staufer gewesen, konnte er auch dem Welfen sein. Otto aber zeigte seinerseits durch die That, daß er den Mann zu schätzen wußte, der wie kaum ein Anderer namentlich in die Beziehungen seines Vorgängers zum Papste eingeweiht war. In drei großen Urkunden bestätigte er ihm am 13. Januar die Besitzungen des Patriarchats, die herzogliche Würde und den Blutbann für Friaul und seine Verträge mit den Grafen von Görz³⁾. Durch des Königs und der versammelten Fürsten Zusprache ließ sich ferner Herzog Ludwig bewegen, zu Gunsten des Patriarchen die Ansprüche auf Istrien nicht weiter zu verfolgen⁴⁾, und endlich gab Otto dem in den italienischen Verhältnissen Wohlbewanderten die erwünschte Gelegen-

¹⁾ Dieser erwirkte 13. Januar 1209 die Beurkundung von vier Rechtsprüchen, M. G. Leg. II, 215. Der dritte lautet: si aliquis sine regia licentia et autoritate novum possit instituere teloneum? quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat et, si factum fuerit, irritum sit et inane. Wenn nun Otto 25. Juni 1210 sagt, daß aus dem zu Augsburg auf Klage des Bischofs gefällten Rechtsprüche die Ungültigkeit des von Ulrich von Arco gehandhabten Zolles dargethan worden sei Bonelli, Notizie II, 521, so will das nicht recht zu dem Spruche des 13. Januar 1209 passen, dessen Schwerpunkt in sine regia licentia liegt. Denn Arco hat die betreffende Mauth, wie Otto selbst bezeugt, durch König Philipp bekommen, dessen Urkunde ebenfalls erhalten ist. Reg. Phil. nr. 97.

²⁾ Der Verfasser eines dem Patriarchen zugeschriebenen erdichteten Briefes an den Papst, Acta imp. nr. 1138, läßt ihn freilich sagen: Hunc arcum me apprehendere suasistis, quoniam precepto vestro coactus ill. O. imperatori fidelitatem iuravi, et in hoc fuistis causa efficiens et materia inductiva. Aber stünde selbst diese Stelle in einem echten Briefe, so würde sie doch nichts beweisen, da die Tendenz des Briefes als persönliche Rechtfertigung eine solche Wendung fordert, welche die Verantwortlichkeit des Papstes hervorhebt. Und hatte dieser nicht oft genug zum Anschlusse an Otto ermahnt?

³⁾ Buttazoni, Del patriarca Volchero p. 41. 49; Ughelli (ed. I.) V, 72.

⁴⁾ Bd. I. S. 476 Anm. 1.

heit, seine hochbedeutsame Thätigkeit als Vertreter des Reiches in Italien da wieder aufzunehmen, wo der Tod König Philipps ihn sie zu unterbrechen veranlaßt hatte. Gerade dadurch, daß in Augsburg, wie in anderem Zusammenhange gezeigt werden wird, sich Beziehungen zu Italien anknüpften, greift die Bedeutung des dort abgehaltenen Hoftages weit über die Grenzen Baiern's hinaus, für welches er doch wohl zumeist bestimmt gewesen war.

Otto selbst blieb den ganzen Januar hindurch in Schwaben, indem er mit rühmenswerther Pietät den Spuren seiner Vorfahren nachging. Er beschenkte die Domkirche zu Augsburg zum Gedächtnisse seines Bruders Luder, der früh verstorben in ihr begraben war; er besuchte Weingärten, die Wiege seines Geschlechts, welche jetzt unter die Hoheit des Enkels zurückkehrte; er vergaß auch das von den Staufern begünstigte Salem nicht¹⁾. Aber sein ganzes Wesen hat den Leuten dort nicht recht behagt, und der Eindruck, welchen man von ihm bekam, war mindestens ein aus sehr gemischten Gefühlen zusammengesetzter. Daß er mit eiserner Strenge den Landfrieden handhabte und ohne Unterschied der Person dem Rechte seinen Lauf ließ, das war freilich ein großer Segen nach der vorausgegangenen Anarchie und wurde auch von Allen außer von den Betroffenen dankbar anerkannt²⁾. Welchen Schrecken hat er den zahlreich zu seinem Hoftage nach Augsburg gekommenen Rittern eingejagt — der Chronist von Ursperg, der damals als Mönch in Schussenried lebte, nennt sie gewohnheitsmäßige Räuber —, als er dem Reichsmarschall den Auftrag ertheilte, den Uebelthätern nachzuspüren und sie zur Aburtheilung vorzuführen, als er dann von fünf gefangenen Landfriedensbrechern einen köpfen, die anderen hängen ließ und als selbst ein Graf von Greifsbach gewaltsam aufgegriffen wurde. Wer irgend ein schlechtes Gewissen hatte, machte sich schleunigst fort aus seinem Bereiche. Sogar der Bischof von Augsburg zitterte, weil er auf eigene Faust, allerdings in gerechtfertigter

¹⁾ Reg. Ott. nr. 49 vgl. Bd. I. S. 503 und Fiedler, Urkundenlehre I, 138; nr. 50, vgl. Stälin II, 152.

²⁾ Chron. Urspr., das ich meiner Darstellung zu Grunde lege: *advenit in Sueviam. Coepit autem predonibus et facinorosis terrorem incutere et iudicia super eos exercere etc.* — Chron. Sampetr. p. 51: *confirmatus in regno* [Zusatz der Reinhardsb. p. 119: *quod a longo iam tempore in disuetudinem venerat, non tam suis quam aliorum commodis et utilitatibus intendens*], *metum iniquis, iustis vero et ecclesiasticis maxime personis spem non modicam ingerebat. Talia enim erant principia, de quibus bonus exitus digne speraretur.* — Versus Reinhardi (s. Bd. I. S. 471. Anm. 3): *surrexerat Otto, more leonino, cuius vox terruit omnes, vindictam nactus (faciens vel inveniens) pressorum (per potentes) spes quoque factus (ipsorum; omnia enim ablata reddi precipit). Ipsius et siluit in conspectu teres orbis.* Das Eingeklammerte sind Scholien. — Vgl. auch Otto s. Blas. c. 50. In diesem Zusammenhange verdient unter den Rechtsprüchen des 13. Januar für den Bischof von Trient (s. v. S. 135 Anm. 1) besonders der vierte Beachtung, welcher den König verpflichtet, seinerseits diejenigen zu ächten, von denen der Bischof nachweist, daß er sie pro excessibus et factionibus suis geächtet habe. Auf Grund dieses Spruches hat Otto dann sogleich mehr als ein Duzend geächtet. Mon. Germ. Leg. II, 215.

Nothwehr, die stauffische Burg bei Schwabegg gebrochen hatte. Die Landleute, die Geistlichen, Alle, die sich allein nicht zu schützen vermochten, athmeten auf. Aber man hatte zugleich doch das Gefühl, als ob der König nicht eigentlich aus innerem Gerechtigkeitsdrange so über die Schuldigen herfahre, sondern weil es seinem Stolze schmeichle, Niedrige und Hohe in den Staub zu werfen. Seine Unbändigkeit und Brutalität, welche zu zähmen Innocenz ihm so oft dringend empfohlen hatte, versteckte sich unter dem Gewande strengster Gerechtigkeit. „Gott sah Anderes in seinem Herzen“ sagt Burckhard. In schroffem Gegensatz gegen die gemüthliche Weise des Stammes, der Philipps einnehmende Leutseligkeit in gutem Gedächtnisse hielt, trat Otto Herren und Grafen, sogar Fürsten hochfahrend und barsch entgegen, und es schien fast, als wenn er wie sein Oheim Richard Löwenherz, das Vorbild seiner Jugend, das Recht, gewaltthätig zu sein, nur deshalb Anderen bestritt, weil er es für sich allein in Anspruch nahm. Mit der niederen Geistlichkeit verdaß er es dadurch, daß er den Bittstellern um vakante Pfründen nicht leicht Gehör gab, solche dagegen mit Vorliebe seinen mitgebrachten Sachsen und Engländern ertheilte; die Prälaten aber entfremdete er sich vollends, als er ohne Rücksicht darauf, daß er rechtlich ja nicht der Lehnserbe seines Vorgängers sein konnte, sich ihnen zum Vogte aufdrängte und sie zwang, ihm die Kirchlehen Philipps zu übertragen¹⁾.

Durch die ganze Zeit geht unverkennbar das Bestreben, die Kirchlehen wieder unmittelbar unter die kirchliche Verwaltung zu bringen, und unter Benutzung des Thronstreites hatten einige geistliche Fürsten dieses Ziel wirklich erreicht²⁾. Ließ sich dies nicht mehr rückgängig machen, so hat Otto wenigstens da, wo bei dem Tode Philipps die Kirchlehen und Vogteien noch in der Hand des Königs gewesen waren, auf seine Verlobung mit Beatrix sich stützend, behauptet, Philipps Erbe zu sein³⁾, und er hat seinen Willen wohl

¹⁾ Es ist unverkennbar, daß Burckhard von Ursperg eine gewisse Antipathie gegen Otto hegt, aber gewiß nicht deshalb, weil er unter dem Staufer Friedrich II. schrieb. Was er aber tadelt, läßt sich — vielleicht allein mit Ausnahme der Begünstigung der Stammesfremden — auch sonst als zutreffend erweisen, während er den lobenswerthen Leistungen Otto's keineswegs seinen Beifall versagt. Jedenfalls ist der Ausdruck der Ann. Reinh. (s. vorige Ann.): *non tam suis quam aliorum commodis et utilitatibus intendens*, so allgemein nicht berechtigt. — Langerfeldt S. 111. 267 (vgl. 301) sucht die gegen Otto erhobenen Vorwürfe zu mildern, namentlich auch in Bezug auf die Behandlung der Vogteien. Sie dürfen indessen doch nicht zu dem Vermögen der Töchter Philipps gezählt werden, und daß schon sehr früh Klagen der Geistlichen nach Rom gelangt sind, scheint die Nachschrift anzudeuten, mit welcher Innocenz seinen Brief vom 16. Februar 1209 Reg. de neg. imp. nr. 179 begleitet: *Ad haec regalem deposcimus excellentiam, quatenus clericos et ecclesias diligas et honores, manuteneas et defendas, ut devotus ac pius princeps in omnibus comproberis*.

²⁾ Fider, Heerschild S. 42.

³⁾ Contr. de Fabaria p. 171 über S. Gallen: *ea, quae Philippo attinebant, iure sibi proprietatis usurpabat, advocaciam etiam huius ecclesiae, quasi hereditario ad se iure transmissam coniugis*.

meistens durchgesetzt. Er fand in manchen Fällen bereitwilliges Entgegenkommen, weil man den unmittelbaren Königsschutz nicht entbehren zu können glaubte; anderswo aber mußte er durch den Druck seiner Stellung sich das zu verschaffen, was er für sein Recht ausgab. Der Abt Heinrich von Engelberg hat zum Beispiel schon in Straßburg dem Könige die Vogtei seines Klosters angetragen¹⁾; der Bischof Reinher von Chur, welcher auf dem Tage zu Augsburg dem Könige die Vogtei des Hochstiftes überließ, verstand es, ihm wenigstens einige Beschränkungen derselben abzurufen²⁾; der Abt Ulrich von S. Gallen erlag dagegen vollständig dem Willen des Königs. Er hatte das Begehren des Herzogs von Zähringen, für 4000 Mark und sonstige Vortheile in den Besitz der eröffneten Vogtei einzutreten, mit Beistimmung seiner Dienern zurückgewiesen, weil er sie seinem Bruder Heinrich von Sax zuwenden wollte; er hatte diesem, wie es scheint, sogar schon einen Theil der betreffenden Rechte übertragen. Nun kam aber ein Mächtigerer als der Herzog von Zähringen, und dem Abte blieb nichts übrig, als sich zu fügen und sich zu freuen, daß sein Bruder zur Entschädigung wenigstens die Vogtei von Pfäfers vom Könige verpfändet erhielt³⁾. Nach dem Willen des Abtes von Pfäfers wird schwerlich viel gefragt worden sein, wie denn der König auch ganz eigenmächtig eine Weissenauer Vogtei an den Junker Otto von Schmalneck verpfändete⁴⁾.

So geschah es, daß alle Kreise des schwäbischen Volkes, und besonders die in politischen Beziehungen maßgebenden, sich von dem neuen Herrscher mehr oder minder abgestoßen fühlten und mit ihm unzufrieden waren. Sein erstes Erscheinen in Schwaben hat so gleich den Grund zu einer dauernden Abneigung gelegt, welche sich rasch zu dem Grade steigerte, daß man nach wenigen Jahren bei der ersten Versuchung dem Landfremden⁵⁾ plötzlich und allgemein den Rücken kehrte. Je herrischer und verletzender Otto auftrat,

¹⁾ S. o. S. 132 Anm. 1.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. Raet. I, 243.

³⁾ Conr. de Fabaria p. 169. 170. Im Jahre 1211 urkundet der Abt: d. Ottone Rom. imp. gubernante et advocato ecclesie s. Galli existente. Urfsch von S. Gallen Nr. 841. — Heinrich von Sax hat die Vogtei Pfäfers und Schloß Wartenstein dann seinem Verwandten Heinrich von Wallenstein weiter verpfändet, donec imperii procures de hac re aliter disposituri sint, (s. a.) Mohr I, 250 zum Jahre 1210, ein ziemliches Eingeständniß, daß diese Sache nicht mit rechten Dingen zugegangen war. Friedrich II. nahm in der That 3. März 1221 ibid. I, 273. Reg. Frid. nr. 443 Pfäfers unter seinen unmittelbaren Schutz und befreite die Abtei von jeglicher Vogtei, besonders von der des Heinrich von Sax und seines Sohnes Albert. Im Jahre 1257 waren jedoch die Sax wieder in ihrem Besitze und ließen sie sich um 300 Mark ablösen ibid. I, 347, also genau um diejenige Summe, um welche Otto sie ihnen verpfändet hatte.

⁴⁾ Zeitgenössische Aufzeichnung im Wirt. Urfsch. III, 484.

⁵⁾ Daß man sich jedoch nie und da der schwäbischen Abkunft Otto's erinnerte, zeigen die Versus Reinhardi p. 38: princeps Suevorum necnon Saxoniorum und dazu das Scholion: descendens ex origine Suevorum et Saxo-

um so lebhafter gedachte man des „geborenen und wahren Herren“ des Landes¹⁾, und es ist sehr bezeichnend, daß aus dem Kloster Salem, welches doch von Otto mehrfache Gunstbeweise empfangen hatte²⁾, schon im Herbst ein Mönch nach Italien ging, um sich von dem einzig lebenden Staufer die jüngsten Erwerbungen seines Klosters und ebenso die Tenmenbachs bestätigen zu lassen³⁾. Friedrich von Sicilien, das war den Schwaben der legitime, der geborene Herr. Vorläufig gehorchten sie zwar Otto, aber widerwillig und weil sie nicht anders konnten. Sein Aufenthalt bei ihnen hat länger gedauert, als für seine Zukunft gut war.

Erst gegen Ende des Januar 1209 zog Otto aus dem Herzogthume nordwärts nach Franken, dem er gleichfalls einen Monat widmete. In Nürnberg⁴⁾ wurde wieder ein Hofstag gehalten, wohl mit Rücksicht auf den Herzog von Oestreich, welcher auf Grund seines Hausprivilegs sich nicht verpflichtet gefühlt hatte, nach Augsburg zu kommen, hier aber sich einstellte und zwar in Gemeinschaft mit dem Herzoge Bernhard von Kärnten und dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg. Letzterer hatte sich übrigens schon etwas früher offen für den durch die Wahl zu Frankfurt legitimirten König erklärt⁵⁾ und vielleicht gerade durch seinen Vorgang die

num. Der Dichter fügt aber hinzu: Hunc qui dampnare vellent (Schol. ne regnaret super eos), possem numerare plures, si possent, sed nunc non dicere fas est. Zu dieser Stelle gehört das längere Scholion Bd. I. S. 473 Anm. 1. Die Excommunication Otto's ist nachher Suevie principibus non ingrata, quos iam dictus in suis perturbaverat tam feodis quam consuetudinalibus iusticiis. Conr. de Fab. p. 170.

¹⁾ Bd. I. S. 473 Anm. 2.

²⁾ 1209 Januar 27, Juli 14. Sartorius, Apiarium Salem. p. 49. 42. Lünig, Spicil. eccles. Pars III, 511. 508.

³⁾ Friedrich für Salem Januar 1210 Huill.-Bréh. I, 162. 163, für Tenmenbach oder Himmelspforte Mone, Zeitschr. XI, 181 nach dem Original.

⁴⁾ Am 29. Januar war Otto noch in Ulm Wirt. Urfsch. II, 371; am 9. Februar Reg. Ott. nr. 52 schon in Nürnberg; am 20. Februar in Bamberg ibid. nr. 55. Es ist dies offenbar das apud castrum Noricum colloquium, welches Otto s. Blas. irrthümlich vor dem Aufenthalte in Augsburg ansetzt. Irrthümer anderer Art begeht die Cont. Admunt. a. 1208 p. 591: generalem curiam apud Nurnberch in media quadragesima (März 6.) cum principibus celebravit. Ubi omnes, qui in morte Philippi vel rei vel suspecti habebantur, sunt proscripti et bona eorum publicata (das war schon in Frankfurt resp. Augsburg geschehen). Et quia unctio imperialis apud papam iam fuerat procurata, ipsa expeditio in Italiam et versus Romam a principibus ibidem iuratur (unmöglich, weil Otto in Nürnberg noch keinen bestimmten Bescheid vom Papste hatte). Urfundlich wird die Versammlung nur ein Mal, am 20. Februar, als curia sollempnis erwähnt Acta imp. 234 und zwar so, als wenn sie ziemlich vor diesem Tage geschlossen worden wäre: novetur... posteritas, quod cum apud N. sub frequentia principum curiam sollempnem celebraremus etc. — Die Anwesenheit des Oesterreichers lehrt Reg. Ott. nr. 54 (wegen der Sache das. p. LXXXII).

⁵⁾ Aus seinem angeblich der Urkunde Otto's vom 15. November 1208 beigelegten Siegel ist das nicht zu schließen, s. o. S. 123 Anm. 1; aber am 11. December datirt er allerdings in Salzburg: Ottonis Saxonis Romanorum regis anno primo, in dieser Zählungsweise also doch seinen staufischen Standpunkt festhaltend. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 193 nr. 106, vgl. o. S. 124

fürstlichen Nachbarn aus ihrer abwartenden Haltung herauszutreten und dem allgemeinen Zuge zu folgen bestimmt. Es verschlug deshalb wenig, daß Otakar von Böhmen auch jetzt noch mit seiner Anerkennung Otto's zurückhielt: je länger er sie verzögerte, um so mehr sank sie in ihrem Werthe, und schon jetzt konnte der Augenblick vorausgesehen werden, in welchem sie auch ohne Gegenleistung gewährt werden mußte¹⁾. Rechnete Otakar noch auf einen Umschwung der Dinge? Aber der König, die Mehrheit der Fürsten und der Papst waren einig, und schon wurde mit dem letzteren ernstlich über Otto's Kaiserkrönung verhandelt.

Innocenz war krank, als ihn die nach dem Frankfurter Reichstage abgegangene Botschaft des Königs von seinen glücklichen Erfolgen erreichte: sie habe ihm die Gesundheit wiedergegeben, schrieb er am 5. Januar zurück. Daß nun Otto, vom Herkommen abweichend, seine Wünsche, unter welchen die Bestimmung der Kaiserkrönung und der Dispens zur Verlobung mit Beatrix von Schwaben obenan standen, nicht durch Männer fürstlichen Ranges, sondern von einem Notar und einem Kaplan vortragen ließ, war freilich dem Papste nicht recht, und er glaubte, eine leise Rüge dieses Formfehlers seinem Schützlinge nicht ersparen zu können. Er versprach indessen, durch seine Legaten, welche demnächst nach Deutschland abgehen sollten, Alles in's Werk setzen zu lassen, was Otto von ihm verlangt hatte. Er sende sie ausdrücklich zu dem Zwecke, um Otto jede geeignete Hülfe und überhaupt den Angelegenheiten desselben den nöthigen Rückhalt zu gewähren²⁾.

Otto wird diesen Brief etwa zur Zeit des Hoftages in Nürn-

Ann. 3. Nach Reg. Ott. nr. 43 darf man glauben daß, wenn nicht der Erzbischof, so doch salzburgische Geistliche in Augsburg gewesen sind. Am 20. Februar wurde ihm nun Acta imp. 234 ein in Nürnberg gefundener Rechtspruch beurkundet, durch welchen sein ebenfalls dort anwesender Oheim, Bischof Walthar von Gurk, mit allen Ansprüchen seines Stifts auf Reichsunmittelbarkeit abgewiesen wurde. Ein persönliches Zerwürfniß zwischen ihnen ist deshalb nicht anzunehmen; es scheint vielmehr, daß Walthar gerade aus Gefälligkeit für den Kessen eine solche endgültige Entscheidung provocirte, da er selbst vor den Fürsten bezeugte: quod nec ipse nec antecessores sui regalia investitura a Romanis regibus aliquo tempore recepissent. Uebrigens war ihre ganze Verwandtschaft hier beisammen: Eberhards Halbbruder Lutold von Regensburg, sein Vetter (oder Oheim) von väterlicher Seite Heinrich Truchseß von Waldburg und seine Vettern mütterlicherseits die Herren von Krentlingen, deren Belästigung des Kl. Rheinau (Bd. I. S. 469 Ann. 3) hier durch einen von Eberhard und Walthar vermittelten Vergleich abgestellt ward. Reg. Ott. nr. 52.

¹⁾ Das hatte Innocenz schon am 5. December in seinen Briefen an die bisher renitenten Fürsten hervorgehoben, Reg. de neg. imp. nr. 176 (cf. nr. 171): procul dubio tibi magis credimus expedire, ut rei finem preveniens, non exspectans, nunc, antequam invaleseat in toto, quasi ex discretionis proposito satagas id efficere, quam demum, cum invaluisse omnino, in necessitatis articulo forsitan idem cogereris implere.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 177. Otto's Boten waren nach nr. 187: M. notarius noster et mag. Hug. capellanus noster.

berg empfangen haben¹⁾ und, wenn seine dankerfüllte Antwort dafür beweisend sein darf, ohne Arg. Sonst hätte er sich wohl fragen können, weshalb Innocenz nicht gleich den Termin der Kaiserkrönung bestimmt habe. Was sollten die angeblich zu Otto's Unterstützung nach Deutschland bestimmten Legaten, da Otto einer solchen Unterstützung in der That nicht mehr bedurfte? Kein Zweifel, daß man in Rom über Alles vollkommen unterrichtet war²⁾, was sich in den letzten Monaten drüben begeben hatte, und Mancherlei davon war wohlgeeignet, Besorgnisse für die Zukunft zu erwecken: des Ansehen, dessen sich die hervorragendsten Räte Philipps bei seinem Nachfolger erfreuten, und überhaupt Otto's immer deutlicher hervortretendes Aufnehmen staufischer Anschauungsweise. Wie nun, wenn der in den Zeiten der Noth so fügsame Welfe als Reichskönig in die Bahnen seiner Vorgänger einlenkte? Es war doch denkbar, daß Otto in der neuen Umgebung sich der einst von den Fürsten der staufischen Partei dem Papste entgegengehaltenen Ansicht anschloß, nach welcher der Papst einfach verpflichtet war, an dem rechtmäßig gewählten deutschen Könige die Kaiserkrönung zu vollziehen, also nicht das Recht hatte, sie erst von irgend welchen besonderen Zugeständnissen abhängig zu machen³⁾. Der untergeordnete Rang der Boten Otto's scheint dahin gedeutet werden zu müssen, daß er eine eigentliche Verhandlung um die Krönung für überflüssig hielt, vielleicht sie absichtlich aus demselben Grunde zu vermeiden suchte, aus welchem der Papst sie herbeizuführen trachtete. Umständlichkeiten und Schwierigkeiten einer solchen Verhandlung konnten von einigermaßen geschickten Händen sehr wohl zu dem Zwecke verwerthet werden, daß der König, um sie zu besiegen, jene Verpflichtungen der Jahre 1198 und 1201 auch jetzt noch unter ganz veränderter Sachlage als zu Recht bestehend anerkannte und womöglich erweiterte. Das aber sollte der Kaiserkrönung, ja der definitiven Zusage derselben und der Festsetzung des Termins vorausgehen; darin bestand die wahre Aufgabe der Kardinäle Hugo Bischof von Ostia und Leo Presbyter von S. Croce, welche Innocenz am 16. Januar wieder als seine Legaten bei dem Könige und den Fürsten Deutschlands beglaubigte⁴⁾.

¹⁾ Da nämlich die Antwort Otto's *ibid.* nr. 187 vom Papste wieder am 10. März beantwortet ward *ibid.* nr. 188, kann sie nicht gut später als in der Mitte des Februar abgefaßt sein.

²⁾ Johann von Cambrai war geradezu zum Aufpasser bei Otto bestellt: *circa latus eius studio sedulae recordationis et exhortationis insistas etc.*, f. o. S. 125 Ann. 4. Dazu halte man die Warnung vom 16. Jan. *Reg. de neg. imp.* nr. 179: *ad hoc malum (dissensionis scandalum) nequiter operandum multi procul dubio sunt parati . . . , a quibus aurem tuam prorsus avertas.*

³⁾ *Ibid.* I. S. 176. — Ligurinus VI, 610 mit den weiteren Ausführungen, daß der Papst *non dator, sed confirmator* sei. Vgl. Pannenberg in *Forsch. z. deutsch. Gesch.* XIII, 295.

⁴⁾ *Reg. de neg. imp.* nr. 179 an den König, nr. 180 an die geistlichen Fürsten (und m. m. auch wohl an die weltlichen), nr. 184 noch besonders an

Der Papst bereitete selbst Otto auf solche Forderungen vor. Nach Anpreisungen der endlich gewonnenen Eintracht zwischen den beiden obersten Gewalten der Christenheit warnt er ihn vor denjenigen Leuten, welche sie um selbstjüchtiger Zwecke willen durch Einflüsterungen stören möchten. Dieser teuflischen Ausfaat müsse der Boden entzogen werden. „Um für die Zukunft jeden Anlaß zu Zwist und Mißtrauen zu beseitigen, halten wir es für gut, gleich jezt, theuerster Sohn, Einiges von dir zu verlangen, was du durchaus ohne Schwierigkeit zugestehen mußt als der Vernunft und deinem Seelenheile entsprechend. Uebrigens hoffen wir fest darauf, daß du in Zukunft noch viel Größeres zugestehen wirst, da wir von dir niemals etwas haben möchten, als was zu erteilen sich für Dich ziemt¹⁾.“ „Du mußt“ — deutlicher konnte es nicht gesagt werden, daß die Kaiserkrönung abhängig sein werde von der Erfüllung der durch die Legaten vorzulegenden Forderungen.

Konnte Otto sie verweigern? Es ist keine Frage, daß er trotz der ihm nun fast allgemein zu Theil gewordenen Anerkennung noch keineswegs so fest im Sattel saß, als König Philipp in seinen letzten Zeiten. Abgesehen von Frankreich, welches mit einem welfischen Kaiserthume sich niemals versöhnen konnte, wies Otto's Glückshimmel doch einen dunklen Punkt im Süden auf, und Innocenz sorgte dafür, daß dieser ihm nicht aus dem Gedächtnisse entschwand. Nicht als ob der einzig noch lebende Staufer schon damals irgend etwas gethan hätte, um Ansprüche auf Deutschland oder auch nur auf Schwaben geltend zu machen: selbst wenn er gewollt, er hätte es nicht gekonnt, da er nicht einmal bei sich zu Hause Herr war und nach seiner Mündigkeitserklärung in allen wichtigeren Fragen von dem Willen seines päpstlichen Lehnsherrn nicht minder abhing als zuvor. Solange Otto mit dem Papste, in dessen politischem Katechismus die Trennung Siciliens von Deutschland obenan stand,

Albrecht von Magdeburg. Die Generalvollmacht für die Legaten fehlt; dagegen bieten nr. 183 die Spezialvollmachten für den Prozeß des Bischofs Ekbert von Bamberg, nr. 182 für die Ertheilung der Dispensation zur Ehe zwischen Otto und Beatrix, nr. 181 die entsprechende Anzeige der letzteren an die geistlichen Fürsten und nr. 178 vom 18. Januar an den König.

¹⁾ Ihrer Wichtigkeit wegen setze ich die bisher nicht genug beachtete Stelle im Urtexte hin: Cum per Dei gratiam vera pax et firma concordia inter ecclesiam et imperium nunc existat, ad tollendam in posterum omnem dissensionis et suspicionis materiam, quaedam ad praesens a te, fili charissime, duximus postulanda, quae utique debes sine difficultate concedere, utpote rationi consona et saluti; pro certo sperantes, quod longe maiora in futuro concedes, cum nihil unquam a te obtinere velimus, nisi quod te deceat impertiri, tuum per omnia zelantes honorem et commodum procurantes. Die von Wilmanß, Kurfürstenkolleg S. 35 angenommene Deutung, als ob die Legaten einen Modus für die Königswahl festzustellen versuchen sollten, ist offenbar ganz haltlos. Der Wortlaut und obendrein der Zusammenhang der Stelle mit dem Vorangehenden beweisen evident, daß es sich vielmehr um das Verhältniß zwischen Reich und Kirche handelte. Wir müssen die (ganze oder theilweise) Erfüllung der Forderung in Otto's Urkunde vom 22. März erblicken.

ein gutes Einvernehmen aufrecht hielt, hatte er von Friedrich nicht das Geringste zu befürchten. Aber Innocenz wußte das besser. Gleich in dem ersten Briefe, welchen er nach Philipps Tode an Otto richtete, hat er diesem gemeldet, daß Friedrich als sein Nebenbuhler auftrate¹⁾, und mit dieser frivolen Warnung glücklich bewirkt, daß Otto die wachgerufene Sorge nimmer wieder los wurde. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß gerade zu der Zeit, da Innocenz gewisse Forderungen an ihn in Aussicht stellte, Otto seinerseits den Papst beschwor, „den Sohn des Kaisers Heinrich“, der schon mit Bitten und Versprechungen in Deutschland Anhänger werbe, nur ja nicht irgendwie in seinen Anschlägen gegen den Frieden des Reiches zu unterstützen. Daß Friedrich berechtigt sei, einige Ansprüche zu erheben, hat Otto nicht eigentlich bestritten; er wünschte nur, die Auseinandersetzung mit dem „Knaben“ bis zu seiner Krönung zu vertagen, war aber durch das vor ihm heraufbeschworene Gespenst eines staufischen Gegenkönigthums schon so aufgeregt, daß er freiwillig die anscheinend von Innocenz gar nicht einmal verlangte Zusicherung gab, sich bei dieser Auseinandersetzung ganz dem Gutbefinden des Papstes anbequemen zu wollen²⁾. Otto war von Natur nicht schreckhaft; er hatte sich im Unglücke als zäh ausharrend und keiner Gefahr so leicht weichend bewährt; nun aber fast am Ziele seines langjährigen Harrens und Ringens angelangt, zitterte er vor der Möglichkeit, daß noch ein Mal Alles in Frage gestellt werden könnte. Das war gerade die Stimmung, wie die angekündigten Legaten sie für ihr Anliegen bei ihm brauchten³⁾.

Es ist möglich, daß Otto die bestimmtere Ankündigung ihres Kommens noch in Nürnberg empfing. Nach dem Ende des dort abgehaltenen Hoftages, der zum Theil wohl auch aus dem Grunde mäßig besucht worden war, weil Erzbischof Sigfrid von Mainz zur gleichen Zeit bei sich seine erste Provinzialsynode versammelt hatte⁴⁾,

¹⁾ S. o. S. 101. Ich füge hinzu, daß nichts uns überliefert ist, was jene Meldung irgendwie bestätigen könnte, und daß keine Thatsache vorliegt, welche jene Warnung zu rechtfertigen vermöchte. Erst Friedrichs Urkunden vom Januar 1210 für schwäbische Klöster (s. o. S. 139 Anm. 3) können nicht anders denn als Beurkundung eines Anspruchs wenigstens auf Schwaben oder das staufische Hausgut aufgefaßt werden.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 187. Da Innocenz am 10. März antwortet, wird der Brief gegen Mitte Februars geschrieben worden sein. Er ist übrigens der letzte, in welchem Otto sich König „von Gottes und des Papstes Gnaden“ nennt.

³⁾ Man wird gegen diese Auffassung nicht einwenden dürfen, daß Innocenz in seiner Antwort vom 10. März Reg. de neg. imp. nr. 188 ja selbst Otto beruhigt habe. Denn diese Beruhigung war nicht der Art, daß sie einem, der schon mißtrauisch gemacht war, ausreichend erscheinen konnte, indem Innocenz zwar des Bestimmtesten versicherte, Niemand gegen ihn unterstützen zu wollen, aber für das Verhalten Friedrichs selbst durchaus keine Bürgschaft übernahm. — Man bedurfte übrigens damals des Schreckmittels gar nicht mehr. Denn es war vorauszusetzen, daß die Legaten, bevor dieser Brief vom 10. März in Otto's Hand kam — und das konnte frühestens Anfangs April sein —, schon erreicht haben würden, was sie wollten und sollten.

⁴⁾ Erläuterungen Nr. VI.

setzte der König seinen Umzug durch die ihm früher verschlossen gebliebenen Theile des Reiches fort. Von Nürnberg, welches er vor dem 20. Februar verließ, kam er nach Bamberg ¹⁾, zur Grabesstätte seines unglücklichen Vorgängers; dann wandte er sich über Rotenburg, den Mittelpunkt der staufischen Besitzungen in Franken, und weiter über Eßlingen ²⁾ wieder dem Rheine zu. Im März war er in Hagenau: hier soll er benachrichtigt worden sein, daß die Rache endlich den Mörder Philipps von Schwaben ereilt habe; hier oder in Speier, wo er gegen Ende des Monats sich aufhielt, werden ihn die Legaten des Papstes getroffen haben ³⁾.

Man möchte wünschen, über diese Begegnung Näheres zu erfahren, wie Otto die beiden Kardinäle empfing, wie sie sich ihrer Aufträge entledigten. War er dadurch gedemüthigt, daß er mit denselben Männern verhandeln sollte, welche vor nicht gar langer Zeit ihn zur Abdankung gedrängt und schließlich als einen rettungslos verlorenen Mann seinem Schicksale überlassen hatten? Oder fühlte er umgekehrt aus der Wahl gerade dieser Persönlichkeiten, daß eben diese, welche ihn in seiner Erniedrigung gesehen hatten, nun vom Papste zu Zeugen seiner Größe bestimmt worden waren, eine Huldigung für sich heraus, eine fein berechnete Schmeichelei? Nichts ist berichtet und von dieser Begegnung nichts erhalten, als ihr Ergebnis: die in Speier vollzogene königliche Urkunde vom 22. März 1209 ⁴⁾, der Preis, welchen Otto für die förmliche Zusage der Kaiserkrönung dem Papste zahlte. Wir kennen zwar nicht die Summe der Forderungen, welche die Kardinäle im Auftrage des Letzteren dem Könige verlegten; was sie aber bei ihm durchsetzten, das ging doch weit über Alles hinaus, was in den Zeiten seiner Ohnmacht von ihm verlangt und damals schon zugestanden worden war ⁵⁾. Zu dem Verzicht auf das Spolienrecht, welches er schon 1198 seinen geistlichen Wählern zum Opfer hatte

¹⁾ Acta imp. nr. 234 aus Nürnberg und die ungedruckte Urkunde für den Deutschorden daselbst aus Bamberg sind beide am 20. Februar ausgestellt. Ist es an sich auch vielleicht nicht unmöglich, daß Otto an demselben Tage von Nürnberg in Bamberg eintraf, so wird man doch lieber mit Ficker, Urkundenlehre I, 204 rücksichtlich der ersten Urkunde nachträgliche Ausfertigung annehmen, für welche auch ihr Wortlaut (s. o. S. 139 Anm. 4) zu sprechen scheint.

²⁾ Reg. Ott. nr. 56. 57. 58.

³⁾ Vgl. Erläuterungen Nr. VII: Ueber die angeblichen Hostage zu Hagenau und Frankfurt im März 1209.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 189 und darnach öfters gedruckt; Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 42 nach dem Originale, welches mit Goldbulle versehen war. — Otto s. Blas. c. 51: Qui ad regem venientes eumque apostolica benedictione salutantes, causam legationis sue, ut relatum est, aperiunt eumque, libenti animo consentientem ad hoc, ad defensionem Romane ecclesie invitaverunt. Nach diesem Schriftsteller wären also die Legaten nur zur Ertheilung der Ehedispensation abgeschickt gewesen.

⁵⁾ Zwei Punkte der Versprechungen von 1201 fehlen jedoch hier nicht mehr wieder: Stabo ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et de negotio societatis Tusciae et Lombardiae. Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum. Die Legaten haben

bringen müssen, zu der erneuerten Anerkennung des von Innocenz gewollten Kirchenstaates und der päpstlichen Lehnshoheit über Sicilien und zu der Verpflichtung, die Kirche in der Aufrechterhaltung und Handhabung dieser Gerechtsame zu unterstützen, traten nun zum ersten Male das Gelöbniß der Hülfe zur Ausrottung der Ketzerei, die unbedingte Gewährung der Appellation an den päpstlichen Stuhl in allen Kirchenfachen und endlich die Hingabe eines jeglichen Einflusses auf die kirchlichen Wahlen. Dieses letzte Zugeständniß aber wog am schwersten. Denn es bedeutete nicht mehr und nicht minder als die völlige Auflassung aller vom Wormser Konkordate gewährten und von der Krone bisher im Großen und Ganzen festgehaltenen Rechte an den Papst. Wenn der deutsche König sich der Aufsicht über die Wahlen begab, wenn stets „derjenige einer verwaisten Kirche vorgesetzt werden sollte, welchen entweder das ganze Kapitel oder die Mehrheit und der vernünftigere Theil desselben wählt“, so waren die geistlichen Wähler dadurch zwar in ihrer Unabhängigkeit von der Krone vollkommen sichergestellt, aber nur, um desto willensloser dem Einflusse Roms anheimzufallen. In Rom lag dann die ausschließliche Entscheidung nicht bloß darüber, ob „der Wahl nichts von kanonischen Satzungen entgegenstehe“, sondern auch die andere, ob „der vernünftigere Theil“ sie vollzogen habe, und das unbedingte Appellationsrecht machte den Weg dorthin noch bequemer¹⁾. Möchte der so „frei und kanonisch“ Erwählte immerhin von dem Könige die Investitur mit den Regalien empfangen und ihm den Treueid leisten, die Investitur mußte fortan zu einer Förmlichkeit herabsinken, und sie konnte der Thatsache keinen Abbruch thun, daß der Gewählte in oberster Instanz dem Papste seine Einsetzung verdankte, von dem er obendrein leichter Absetzung zu befürchten hatte als von dem König. Von jener „Freiheit“ der Wahlen war nur noch ein kleiner Schritt bis zu der päpstlichen Forderung der vierziger Jahre, daß selbst zur Vornahme einer Bischofswahl erst noch eine besondere Erlaubniß eingeholt werden müsse.

Es war nicht das erste Mal, daß von einem deutschen Könige ein so tief in die Reichsverfassung einschneidendes Opfer verlangt ward. Mit Lothar, dem Vorfahren Otto's IV, ist vor seiner Wahl um ein derartiges Zugeständniß verhandelt worden; aber Gesetzeskraft hat es nicht erhalten²⁾, und wie Lothar, so haben Friedrich I. und dessen Nachfolger von den ihnen durch das Wormser Konkordat gewährleisteten Rechten auch nicht das Mindeste nachgelassen. Otto selbst hatte noch eben bei der Wahl in Köln von ihnen Gebrauch

die Wiederholung dieser Punkte entweder gar nicht verlangt, oder, da das unwahrscheinlich ist, weil Innocenz noch vor der Kaiserkrönung auf den zweiten Punkt zurückkam, Otto weigerte sich, darauf einzugehen, und drang damit durch, weil er ja viel Wichtigeres gewährte.

¹⁾ Vgl. Roquain im Journal des Savants 1873 p. 516.

²⁾ Vgl. Bernheim, Lothar III und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874, 8^o.

gemacht, sogar bedeutenden Einfluß geübt und dem Erwählten vor der Weihe und trotz der von der Gegenpartei eingelegten Appellation die Regalien erteilt. Während dynastische Interessen die Treue der weltlichen Fürsten oft beirrten, war der auf Grund des Konkordates eingesetzte Reichsklerus mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen Philipps von Schwaben zuverlässigste Stütze gewesen, vielfach auch dem Papste gegenüber. Wenn es nun ganz natürlich ist, daß Innocenz jede Gelegenheit ergriff, um auf diesem Gebiete für die Zukunft eine günstigere Position zu bekommen, indem er die Bischöfe unter seinen ausschließlichen Einfluß brachte, so muß es uns doch völlig unbegreiflich erscheinen und es wird auch durch die Besorgnisse Ottos vor dem letzten Staufer und durch seine ungeduldige Sehnsucht nach der Kaiserkrone noch nicht genügend erklärt, wie der König ohne den äußersten Zwang, den der Papst seinerseits doch nicht gut gegen ihn anwenden konnte, in eine solche Herabminderung des Königthums, in solche Gefährdung der eigenen Zukunft willigen mochte. Oder hat er etwa nur deshalb so viel zugesagt, weil er bei sich schon entschlossen war, es doch nicht zu halten?

In Speier hat er es gethan — an demselben Orte, von welchem aus die deutschen Fürsten vor fast neun Jahren ihre stolze Erklärung über die Rechte des Reiches an den Papst gerichtet hatten, im Beisein eines Mannes, der ihr beigetreten war, wenn er sie nicht etwa selbst verfaßt hat, des Bischofs Konrad von Speier, welcher aber nun als Kanzler Otto's dessen Gelöbniß unter goldenem Siegel ausfertigte, ein durch seine Unrühmlichkeit und seine unheilvollen Folgen denkwürdiges Monument deutscher Geschichte. Sonst ist kein Fürst als Zeuge der Urkunde genannt, und keine Spur deutet darauf hin, daß sie in der nächsten Zeit Anderen in Deutschland als den unmittelbar Beteiligten kund ward. Man mag deshalb darüber streiten, ob sie für das Reich mehr Rechtskraft hatte, als Otto's allerdings in weniger feierlichen Formen vollzogene Verpflichtungen von 1198 oder 1201¹⁾: Otto persönlich war in jedem Falle durch sie gebunden, und wer etwa künftig die Gunst der Kurie gegen ihn suchte, der hatte dafür zu sorgen, daß er nicht hinter seinen Zugeständnissen zurückblieb. Und auch das ist nicht bedeutungslos, daß der König, welchen seine früheren Verbriefungen zu einer Erneuerung derselben erst nach der Kaiserkrönung ver-

¹⁾ Fider, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 395 bestreitet ihre Rechtsverbindlichkeit für das Reich. Auf ihr Bekanntsein in weiteren Kreisen könnte der Umstand bezogen werden, daß, als Otto am 19. Mai dem Erzbischofe von Magdeburg seine Zugeständnisse vom letzten Sommer verbrieft, die Verzichtleistung auf das Spolienrecht nicht mehr wiederholt wurde. Aber diese Auslassung erklärt sich noch einfacher durch die Annahme, daß inzwischen schon bekannt geworden war, wie Otto schon 1198 allgemein auf das Spolienrecht verzichtet habe. Daran aber, daß Konrad von Speier persönlich die Ausfertigung veranlaßt habe, kann billig nicht gezwiefelt werden, da ein stellvertretender Notar (per manus N.) nicht genannt, die Urkunde an seinem Sitze gegeben und ein Aufenthalt Konrads gerade in dieser Zeit außerhalb Speiers nicht nachweisbar ist.

pflichteten, schon jetzt sich zu einer solchen verstand¹⁾. Denn eben dadurch erwarb er sich wohl die bestimmte Zusage der Krönung, so daß jetzt mit den Reichsfürsten über die Ausführung des Römerzuges verhandelt und zu diesem Zwecke ein Reichstag in Würzburg auf den Sonntag nach Pfingsten angesagt werden konnte²⁾.

Während nun die Kardinallegaten in kirchlichen Geschäften nordwärts gingen und, nachdem sie Sachsen besucht hatten, einen längeren Aufenthalt in Köln nahmen³⁾, wandte Otto sich nach Osten. Am Anfange des Mai kam er nach Altenburg⁴⁾, und nach-

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 77 von 1201: *Omnia vero praedicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus.* Beshworen scheint Otto die neue Urkunde von 1209 nicht zu haben.

²⁾ Daß Otto nicht schon auf einem Postage zu Hagenau in den *Fasten expeditionem in Italiam principibus edixit* (Otto s. Blas. c. 51), ist in Erläuterungen Nr. VII gezeigt. Der Irrthum mag daher stammen, daß Otto wohl während seines Aufenthaltes auf dem linken Rheinufer den Reichstag zu Würzburg ausschrieb, auf welchem dann die Romfahrt beschlossen wurde.

³⁾ Ann. Col. max. p. 824: *singulas civitates tam Saxonie quam Alemannie visitantes et iustitiam undique ecclesiis facientes, post pascha (März 29.) Coloniam venerunt, ubi a Theoderico Col. archielecto suscepti et magno honore per dies 15 sunt detenti; cf. Rein. Leod. p. 661: per 15. dies Colonie moram fecerunt.* Es ist deshalb nicht gut möglich, mit Schirmacher, *Kurf. S. 45* Ann. 2 diese Dauer ihres Aufenthaltes zu bestreiten. Er hat auch sonst Rein. mißverstanden; denn dieser erzählt nicht, daß die Legaten „erst“ am 12. Mai in Köln waren, sondern sie wurden nach ihm um den 24. April dort erwartet, waren am 12. Mai noch dort, und sie sind anscheinend, wenn Rein. Leod. richtig gedeutet wird, gleich darauf von Köln abgereist. Am 24. Mai waren sie in Würzburg.

⁴⁾ Einzige Quelle (s. Wichert, *De Ottonis IV et Philippi certam. p. 156 n. 265*) ist Arnold. VII, 16: *indicta est curia in Altenburg, que alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium imperator possidet comitis Rabbodonis cum castro Lisnie et Coldiz, quod imp. Fridericus 500 marcis a comite comparavit* (vgl. Friedr. I. 1158 Jan. 1. Stumpf 3792). Iluc convenerunt Misnenses et Cismenses (von Böhmer und Lappenberg als Zeiger erklärt; aber was soll deren besondere Erwähnung?), Poloni et Boemi et Ungari. In der einzigen erhaltenen Urkunde des Königs aus Altenburg (2. Mai für Stade. Orig. Guelf. III, 784. Riedel, Cod. Brand. Abth. B. I, 4) wird dieser Aufenthalt nicht als curia bezeichnet, und es ist zu beachten, daß von den geistlichen Fürsten des Nordostens nur der Erzbischof von Magdeburg als Zeuge erscheint, während die weltlichen ziemlich vollständig vertreten sind: der Herzog von Sachsen, die Markgrafen von Meissen und Brandenburg, der Landgraf von Thüringen u. s. w. Von der Anwesenheit der Poloni, Boemi, Ungari keine Spur. Abel S. 23 verlegt hierher die Unterwerfung Dufars von Böhmen; Palady und Höfler (Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 138) nehmen wenigstens seine Anwesenheit an — Beides, wie mir scheint, ohne Grund. Denn wenn überhaupt auf Arnolds Boemi Gewicht gelegt werden soll, wer will sagen, ob gerade der König gekommen war? Es können auch ihm feindliche Böhmen in Altenburg gewesen sein, wo die Wettiner mit ihrem Anhang dominirten. Die Anwesenheit der Poloni könnte allenfalls auf den Streit zwischen Konrad von der Ostmark und seinem Schwager Wladislaw von Polen bezogen werden, welchen allein Chron. Mont. Seren. M. G. Ss. XXIII, p. 176 a. a. 1209 berichtet. — Uebrigens ist Arnold auch sonst hier ziemlich flüchtig. Er fährt fort: *ibi multis negotiis determinatis et pace iurata, que in omnibus precedentibus curiis firmata est, hat aber vorher nur den Reichstag in Frankfurt erzählt.*

dem er hier von den Fürsten und Grafen des Nordostens, welche in ziemlicher Zahl anwesend waren, wie in den vorher von ihm durchzogenen Reichstheilen den Landfrieden hatte beschwören lassen, kehrte er nach dem Himmelfahrtstage, der noch in Merseburg gefeiert ward ¹⁾, endlich in seine Heimath zurück, nach Braunschweig, welches vor einem Jahre sein letzter Halt gewesen war.

Welch Wandel der Dinge! Otto mochte des blinden Engelbert von Bülrich gedenken, der ihm in den schlimmen Tagen des Jahres 1205, als alle ihn verloren gaben, Muth zugesprochen hatte. Was Gott vorausbestimmt habe, das müsse sich doch erfüllen, und vorausbestimmt sei, das hatte Engelbert angeblich schon der Mutter Otto's gesagt, daß er einst Kaiser werden solle ²⁾. Nun, die Erfüllung dieser Prophezeiung stand unmittelbar bevor, und gleichsam um sie und die Rückkehr der Kaiserkrone an den sächsischen Stamm zu feiern, füllte sich Braunschweig mit den geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Sachsenlandes, welche Otto zu einem glänzenden Pfingstfeste dorthin geladen und zum Theil gleich von Altenburg mitgebracht hatte. Seine Freunde, hatte der König gesagt, wünsche er bei sich zu sehen, und das waren am Ende jetzt Alle, am meisten gewiß diejenigen, welche von ihm, nachdem er mit ihrer Hülfe sein Ziel erreicht, jetzt die Erfüllung seiner früheren Versprechungen erwarteten. Da war der Erzbischof von Magdeburg, dessen verständigem Rathe er hauptsächlich seine schnellen Erfolge verdankte, die Bischöfe von Hildesheim, Merseburg und Havelberg und der nach der Abdankung Konrads von Krosigk in Halberstadt erwählte Graf Friedrich von Kirchberg, welcher wahrscheinlich damals in Braunschweig die Regalien vom Könige empfing ³⁾. Von Reichsäbten werden Hugold von Korvei und Heribert von Werden als Gäste Otto's genannt. Die Laienfürsten Sachsens aber waren sämmtlich seiner Einladung gefolgt: Herzog Bernhard, Landgraf Hermann von Thüringen, die Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Konrad von Landsberg und Dietrich von Meissen, dazu sehr viele Grafen und unzählige Ritter. Für sie Alle wurde überreichlich auf Kosten des Königs gesorgt ⁴⁾. An Mitteln fehlte es

¹⁾ Reg. Ott. nr. 61 ungedruckte Urkunde für Kloster Buch.

²⁾ Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VI, 10. Vgl. Bd. I. S. 77.

³⁾ Chron. Halberstad. p. 122: ad regem Ottonem accessit et pacto, quod d. Conradus episc. cum eo pepigerat, rato habito, regalia simul ab eo accepit, zum Jahre 1209. Friedrich ist früher am Hofe Otto's nicht nachzuweisen. Vgl. über ihn Zeitschr. d. Harzvereins IX, 34.

⁴⁾ Arnold. l. c.: von Altenberg rex faciem suam convertit Brunswich, ubi festum pentecosten (17. Mai) sollempniter celebravit. Ad quod rex amicos tantum familiares adesse voluit. und nun eine Liste der Gäste, die eben nur Angehörige des alten sächsischen Herzogthums und seiner Marken aufzählt. Auf die entgegenstehende Notiz der Hist. imperatorum: universos principes congregavit et festum pentecosten Brunswich cum illis gloriose peregit, ist gar kein Gewicht zu legen (vgl. Schirmacher, Kurf. S. 44 Anm. 2). Denn die Zuverlässigkeit der Liste wird durch die Zeugnisse einer Urkunde Otto's vom 19. Mai bestätigt, während sie durch diese rücksichtlich der Grafen, in Betreff deren Arnold. sich mit einem non erat numerus begnügt,

ihm nicht mehr, da er bei seinem Umzuge durch das Reich selbstverständlich sich auch der verschiedenen königlichen Einkünfte versichert hatte¹⁾.

Otto's fürstliche Gäste haben sich indessen nicht ganz ungestört dem Festesjubiläum hingeben können: ein unangenehmer Zwischenfall trübte ihnen gleich den Pfingsttag (17. Mai) selbst. Denn Erzbischof Albrecht von Magdeburg, welcher das Hochamt hielt, wies den Markgrafen Dietrich von Meissen als einen Gebannten öffentlich vor der ganzen Versammlung aus der Kirche und nahm auf die Vorstellungen des Königs so wenig Rücksicht, daß Otto selbst mit seinem beschämten Gaste die Kirche verließ. Erst am anderen Tage wurde der ärgerliche Streit beigelegt und zwar dadurch, daß Dietrich den Forderungen des Erzbischofs Genüge that²⁾, sei es daß dieser wirklich im Rechte war, sei es daß Dietrich nachgab, um es nicht mit dem Kirchenfürsten zu verderben, der in dem Ehescheidungsproceß seiner Schwester Adela von Böhmen päpstlicher Delegirter war³⁾.

Damit war die Sache abgethan. Obwohl Otto mit einigem Grunde sich durch das taktlose Verfahren des Erzbischofs hätte beleidigt fühlen können, ihr bisheriges gutes Einvernehmen dauerte wenigstens äußerlich fort, und als Otto am 19. Mai die Zugeständnisse, welche er Albrecht vor seiner Erhebung gemacht hatte, in

ergänzt wird. Von Grafen waren nach der Urkunde anwesend: Friedrich von Brehna, Adolf von Schaumburg, Burchard von Mansfeld, Elger von Hohenstein und Gebhard Burggraf von Magdeburg, in Wirklichkeit aber gewiß noch viele mehr. Denn es läßt sich nicht absehen, weshalb der König z. B. Bernhard von Wölpe, Gunzelin von Schwerin, Adolf von Dassel, Günther und Heinrich von Schwarzburg (die Brüder des Erzbischofs Albrecht!), welche auch in Altenburg gewesen waren, nicht als amicos familiares betrachtet und nicht auch wie die meisten der von Arnold. und der Urkunde Genannten gleich nach Braunschweig mitgenommen haben sollte. Jene Urkunde enthält zwar auch die Recognitionen des Hofkanzlers Konrad von Speier. Da aber ausdrücklich erwähnt wird, daß sie per manus Waltheri prothonot. gegeben sei und da Arnold die Anwesenheit Konrads nicht erwähnt, wird derselbe kaum zur Stelle gewesen sein, so daß das Fest in Braunschweig in der That als ein ausschließlich sächsisches anzusehen ist. Vgl. die Schilderung der braunschw. Heimchronik B. 6509, welche indessen von B. 6528 an: Do der hob was eren vol, solche Ereignisse, welche nachweislich erst dem folgenden Würzburger Reichstage angehören, schon hierher zieht.

¹⁾ Heimchronik B. 6503 vor der Erzählung des Festes; das gesammelte Geld war nach ihr für den Römerzug bestimmt.

²⁾ Ueber diesen Vorfall haben wir zwei zeitgenössische, aber abweichende Berichte. Nach Arnold. VII, 16: archiepiscopus marchionem pro nota excommunicationis divinis interesse noluit; nach der Schöppendchronik S. 134 aber, d. h. nach der ihr hier zu Grunde liegenden Biographie Albrechts, hat dieser den Markgrafen selbst und der missen gebannt. Nach Arnold. geht der König mit dem Markgrafen hinaus; nach der Schöppendchronik verläßt letzterer allein die Kirche, der Erzbischof dref on ut der kerken vor allen vorsten und vor dem koninge. Eine Entscheidung ist nicht möglich, auch ziemlich gleichgültig. Ich kann für Albrechts Auftreten keinen andern Grund finden, als daß der Markgraf dem Kloster Lauterberg einen seiner Kleriker zum Pfarrer in Nien-dorf aufgezwungen hat. Chron. Mont. Ser. M. G. Ss. XXIII, 176.

³⁾ Innoc. Epist. XI, 184 vom 11. December 1208.

feierlichen Formen verbriefte, ging er zum Theil über das damals Gebotene noch hinaus¹⁾. Hatte der König vorher zugesagt, im erzbischöflichen Gebiete keine neuen Zoll- und Münzstätten einzurichten, so dehnte er diese Verpflichtung jetzt auf diejenigen Länder aus, in welchen das Magdeburger Gepräge von Alters her Umlauf hatte, das heißt also wohl auf solche, mit denen Magdeburg hauptsächlich in kaufmännischem Verkehre stand. Eine Erneuerung der besonderen Verzichtleistung auf das Spolienrecht mochte deshalb überflüssig scheinen, weil Otto schon in die allgemeine Preisgabe desselben gewilligt hatte; doch verzichtete er jetzt auch auf das sogenannte Regalienrecht und zwar in wörtlicher Wiederholung der durch König Philipp dem Erzbischofe und seinen Suffraganen am 22. September 1204 gewährten Vergünstigung. Aus den Einkünften eines erledigten Bisthums, welche bis zur Wiederbesetzung an das Reich zu fallen pflegten, sollten zuerst die von dem verstorbenen Bischofe hinterlassenen Schulden getilgt, der Rest aber zum Besten des Nachfolgers aufbewahrt werden²⁾.

Daß in dieser Verbriefung nichts von jener Zusage wiederkehrt, welche Otto das Jahr zuvor dem Erzbischofe in Bezug auf seine künftige dänische Politik und die Wiedereroberung Holsteins gegeben hatte, kann keinen Anstoß erregen. Die Kenntniß dieser Abmachung blieb eben am besten auf den Kreis der unmittelbar Betheiligten und Eingeweihten beschränkt, solange die Möglichkeit ihrer Ausführung noch ganz in der Ferne lag, und Herzog Bernhard von Sachsen handelte sehr unklug, als er öffentlich auf sie hinzuweisen wagte. In ziemlich erhöhter Stimmung nämlich redete er den ehernen Löwen, welchen Herzog Heinrich im Jahre 1166 vor der Blasienkirche aufgestellt hatte, mit folgenden Worten an: „Was sperrst Du deinen Rachen noch immer nach dem Osten auf? Du hast ja, was du wolltest; wende dich jetzt lieber nach Norden.“ Man lachte über den unzeitigen Scherz, dessen Sinn unmöglich mißverstanden werden konnte³⁾. Leute freilich, wie der von den Dänen vertriebene holsteinische Graf Adolf von Schauenburg oder Graf Adolf von Dassel, welcher Rakeburg eingeblüßt hatte, oder

¹⁾ Was Otto einst gelobt hat (s. o. S. 103), wird hier in zwei Urkunden vertheilt, von denen die eine Gereken, Cod. dipl. Brand. IV, 435 einen Theil der auf das welfische Hausgut, die andere, in den Formen des Privilegs ausgefertigte Orig. Guelf. III, 639, die auf die königlichen Gerechtsame bezüglichen Zugeständnisse enthält. Da die im vorigen Sommer versprochenen Gelder nicht wiedergehen, dürften sie inzwischen gezahlt worden sein. Ueber die holsteinische Frage s. u. — Diese Beurkundungen faßt nun Schirmacher, Kurf. S. 44 als eine Entschädigung des Erzbischofs dafür auf, daß er nicht auch die Kurwürde erhalten konnte. Er hat übersehen, daß sie die Ausführung eines schon im Juli 1208 gegebenen Versprechens sind — gegeben für Albrechts Unterstützung des welfischen Königthums — und mit der angeblichen Vertheilung der Kurstimmen deshalb gar nichts zu schaffen haben.

²⁾ S. o. S. 103. Vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit S. 192.

³⁾ Arnold. l. c.: Cum omnium letitia abundaret, Bernardus dux etc. non sine admiratione multorum, qui hoc dictum altius intelligebant. Arnold hat den Herzog schon vorher totus festivus genannt.

Graf Gunzelin von Schwerin, der erst im vorigen Jahre schwer von den Dänen heimgesucht worden war, mögen dem lustigen, zum Kriege gegen Dänemark mahnenden Herzoge aus vollem Herzen beigestimmt haben. Aber in Braunschweig waren Andere anwesend, deren dynastische Interessen gerade das Gegentheil forderten: Landgraf Hermann von Thüringen, der Schwiegervater des von König Waldemar zum Grafen von Holstein eingesetzten Albrecht von Orlamünde, und Otto's jüngster Bruder Wilhelm von Lüneburg, der Schwager des Dänenkönigs, und namentlich Wilhelm hatte, wenn der Zusammenstoß mit dem nordischen Nachbarn erfolgte, Viel zu verlieren. Wir erfahren leider nicht, wie König Otto selbst über die Sache dachte und ob er etwa durch den Verkehr mit dem Schauenburger, welcher in der letzten Zeit viel um ihn gewesen war, sich persönlich für dessen Recht hatte begeistern lassen. In jedem Falle war er nach der früheren Abmachung mit Erzbischof Albrecht erst dann für den Grafen einzutreten verpflichtet, wenn jener es verlangte, und Albrecht hat ein solches Verlangen jetzt sicherlich noch nicht gestellt. Da er mit anderen Bischöfen am 4. November vom Papste beauftragt worden war, den nicht anerkannten und längst gebannten Erzbischof Waldemar von Bremen zum letzten Male vorzuladen und jeden Verkehr mit demselben durch geistliche Strafen zu ahnden¹⁾, konnte er unmöglich irgend einem Vorgehen in den elbischen Angelegenheiten zustimmen, welches ganz von selbst zu einer Verbindung mit dem ja schon im Kampfe gegen Dänemark stehenden Waldemar geführt, dadurch den König mit dem Papste überworfen, die Kaiserkrönung zum mindesten verzögert und in seinen Konsequenzen vielleicht sogar den inneren Frieden des Reiches wieder in Frage gestellt haben würde. Statt mit Waldemar gemeinschaftliche Sache zu machen, ließ man geschehen, daß er nun vollends zu Grunde ging. Waldemar verlor Stade neuerdings an seinen Nebenbuhler, den von den Dänen beschützten Gegenbischof Burkhard²⁾, und ist noch im Laufe des Jahres 1209 ganz aus dem bremischen Bisthum vertrieben worden³⁾: — durch wen, wird uns zwar nicht berichtet, aber es geschah, wenn auch vielleicht nicht durch unmittelbares Eingreifen des deutschen Königs⁴⁾, so doch ohne Zweifel durch sein Zulassen und im besten Einverständnisse mit dem Dänenkönige, der ihm das eroberte Stade ausgeliefert hatte⁵⁾.

¹⁾ S. o. S. 115.

²⁾ Arnold. VII, 11.

³⁾ Chron. Danicum bei Langebek III. 263 (Ann. Lund. ed. Waitz in Nordalbing. Studien V, 50).

⁴⁾ Innocenz hat, da Waldemar auch der letzten Vorladung nicht Gehör gab, am 2. Juli Otto aufgefordert, sicut deum times et ecclesiam Romanam diligis, ihn aus Bremen zu vertreiben und überall zu verfolgen, bis derselbe zur Besinnung komme. Den Suffraganen wurde gleichzeitig befohlen, gegen ihn und seine Anhänger nachdrücklich Bann und Interdikt zu brauchen. Epist. XII, 63, berichtet im Hamburg. Urkb. S. 331.

⁵⁾ Otto für Stade 2. Mai 1209. Orig. Guelf. III, 784: inspecta fidelium nostrorum, qui Stadiis inhabitant, devocione. Diese für städtische

Da König Waldemar nach der Besitznahme Nordalbingiens seine Aufmerksamkeit überhaupt mehr den ostbaltischen Küstenländern zugeteilt hatte und deshalb einen Konflikt mit Deutschland offenbar zu vermeiden suchte, ferner da Otto seinerseits allen Grund hatte, einem Zusammenstoße mit Dänemark vorläufig sorgsam aus dem Wege zu gehen, und Erzbischof Albrecht endlich durchaus nicht auf augenblicklicher Ausführung der von Otto empfangenen Zusage bestand, so blieb die Lösung der holsteinischen Frage auch jetzt wieder der Zukunft aufgespart¹⁾. Wichtiger und dringender als die Befreiung der während der Bürgerkriege an die Dänen verlorenen deutschen Gebiete erschien die Besitznahme Italiens durch den deutschen König und die Herstellung der dortigen Reichsrechte; dem Könige selbst aber lag nächst dem wohl nichts mehr am Herzen als die Erfüllung der früher seinem Oheim von England gegebenen Versprechungen und die Befriedigung seines eigenen Hasses gegen Frankreich. Es ist kein Zweifel, auch diese Dinge sind während des Braunschweiger Festes zur Sprache gekommen.

Im Auftrage des Königs war sein Bruder Heinrich der Pfalzgraf am Rhein, oder, wie er sich gern nennen hörte, der Herzog von Sachsen, zu Anfang des Winters nach England gegangen²⁾, begleitet von seinem Sohne und von Otto's Seneschall Konrad von Wilre, welchen dieser auch sonst für seine englischen Angelegenheiten zu brauchen pflegte, besonders wenn es sich um das Flüssigmachen englischen Geldes handelte. Das ist auch dieses Mal wieder ein Zweck der Sendung gewesen, und er wurde erreicht. König Johann hat, als der Pfalzgraf sich gegen Ende des März verabschiedete, nicht nur ihn mit beträchtlichen Geldgeschenken und den Seneschall

Rechtsverhältnisse sehr interessante und oft angezogene Urkunde ist in ihrer politischen Bedeutung bisher nicht recht gewürdigt worden. Sie enthält in der That ein Stück welfischer Restaurationspolitik, insofern Otto's Bruder Pfalzgraf Heinrich, auf dessen Antheil Stade bei der Erbschicht von 1202 gekommen war, nachher zu Gunsten Bremens hatte verzichten müssen, s. d. Bd. I. S. 325. Otto scheint es ihm jetzt nicht wieder überlassen zu haben, wenigstens nicht gleich.

¹⁾ So ließ Albrecht auch geschehen, daß die Ausführung der früheren Versprechungen über Halbinseln durch Otto vertagt ward, bis domino a partibus Italiae nostrum reditum prosperante post introitum nostrum in Saxoniam infra spatium 6 ebdomadatum.

²⁾ Pfalzgraf Heinrich ist nach dem Frankfurter Reichstage bei seinem Bruder nur bis zu dessen Aufenthalt in Speier im December 1208 nachweisbar. Reg. Ott. nr. 37. Während dieser sich nach Schwaben wandte, wird jener nach England gegangen sein. Ann. de Dunstaplia ed. Luard, Ann. monast. III, 31: 1209 Otto (!) filius ducis Saxoniae venit in Angliam. Roger de Wendover ed. Coxe III, 225: 1209 rex Joh. ad natale domini fuit apud Bristollum. Deinde venit in Angliam dux Suaviae (!) Henricus ex parte Othonis regis Alemannorum ad regem Anglorum. Nach dem 24. März (s. u.) reiste er heim, ließ aber seinen Sohn Heinrich dort, wie aus vielen Geldanweisungen des Königs Johann pro vadiis, pro 7 ulnis lineae tele, pro tunicis, pro lectaria, in minutis expensis etc. Henrici filii ducis Saxonum und für die Angehörigen seines Haushalts hervorgeht; vgl. die einzelnen Posten im Rotulus misae ed. Hardy (1844) p. 109 ff. Ich finde solche bis zum 21. Mai 1210.

mit vollständiger Abgabefreiheit für seine Güter im Königreiche bedacht¹⁾, sondern ihnen noch eine ansehnliche Summe für Otto mitgegeben. Indessen, Geld zu erhalten, war dies Mal nicht der einzige und nicht der vornehmste Zweck der Abgesandten. Die Zerwürfnisse nämlich, in welche König Johann mit seinem Erzbischofe von Canterbury Stephan Langton und dadurch auch mit dem Papste gerathen war, brachten Otto in eine so überaus peinliche Stellung zwischen den beiden ihm befreundeten und gleichmäßig unentbehrlichen Gegnern, daß man in Rom selbst die Ueberzeugung hegte, Johann werde eben aus Rücksicht auf seinen Neffen und in Anbetracht der Vortheile, welche ihm dieser bieten konnte, schließlich zum Einlenken bereit sein. Es ist in der That schon im September zwischen dem Könige und Langton verhandelt worden, und obwohl diese ersten Anknüpfungen ohne ein greifbares Ergebnis geblieben sind, so glaubte doch Langton selbst am Anfange des Jahres 1209, daß er bald nach England werde zurückkehren dürfen²⁾. Da hat nun Otto eingegriffen: durch seinen Bruder ließ er dem Oheime zur Veröhnung mit dem Papste rathen, und dieser Rath wurde anscheinend von einer Anzahl deutscher Fürsten unterstützt, von welchen der Pfalzgraf Briefe nach England mitbekam³⁾. Johann aber zeigte sich diesem Rathe zugänglich; wenigstens antwortete er den Fürsten, daß er demselben sich fügen wolle, soweit es irgend angehe⁴⁾. Er hatte damals einiges Recht zu der Annahme, daß er um den Preis der Nachgiebigkeit im Kirchenstreite vom Papste freie Hand, wenn nicht gar Beistand gegen Frankreich bekommen könnte, dessen Verhältnis zu Rom sich noch mehr getrübt hatte. Denn nachdem die Einsprache des französischen Königs gegen die Erhebung des Welfen und seine Forderung deutscher Grenzstriche

¹⁾ Heinrich erhielt am 24. März baar 1000 Mark, dann 400 zur Befolgung seiner Knechte und Schützen, und noch besonders 130 Mark. Hardy, Rot. lit. patent. I, 89^b. Das Privileg für Konrad von Wilre ist vom gleichen Tage ibid. und ebenso ein Handelsprivileg für die Bürger von Utrecht, welches der König ihnen aus Liebe zu ihrem Bischofe und zu dem Pfalzgrafen verlieh, ibid. p. 90.

²⁾ Pauli, Gesch. v. England III, 343. 345.

³⁾ Ann. de Waverleia a. 1208 bei Luard II, 261: *Flagrante maleficio isto (Streit mit den Bischöfen) venit Henricus dux Saxoniae in Angliam ad avunculum suum regem I., supplicans pro pace ecclesia reformanda et pro archiepiscopo reconciliando. Postea scripsit rex Otho regi I. et pro pace ecclesiae et pro aepe. reconciliando.* Daß auch deutsche Fürsten an Johann geschrieben haben, ist nur aus seiner Antwort vom 24. März 1209 an zahlreiche genannte Fürsten Hardy, Rot. lit. patent. I, 91^b bekannt: *Litteras quorundam ex vobis suscepimus, quas nepos noster rex Otho nobis destinavit . . . , quas de voluntate et conscientia omnium vestrum emanasse credimus.* Die Briefe waren also wohl auf dem Frankfurter Reichstage vereinbart worden. Leider geht Johann auf ihren Inhalt nicht weiter ein.

⁴⁾ *Habuius super iis, quae nobis consuluistis, magnum tractatum et diligens consilium cum fidelibus nostris, qui nobis consuluerunt, quod nos consilio et voluntati vestrae acquiesceremus, quatenus de iure possemus.* Daß von Deutschland in dem angegebenen Sinne auf Johann eingewirkt wurde, zeigt die Stelle der Ann. Waverl. unten S. 154 Anm. 3.

von Innocenz III. zurückgewiesen worden war, nachdem Frankreichs Kandidat für den deutschen Thron gerade deshalb nicht hatte durchdringen können, weil Innocenz alle Mittel zu Gunsten Otto's einsetzte, und nachdem des Königs wiederholtes Gesuch um Scheidung von der dänischen Ingeborg am 9. December neuerdings abschlägig beschieden worden war¹⁾, da hielt Philipp August nicht mehr mit seiner Erbitterung zurück. Etwa im Januar wies er den Kardinallegaten Gualo von S. Maria in Porticu aus seinem Reiche aus²⁾, zwar in höflichen Formen, aber doch so, daß deutlich ward, wie er mit dem Papste nichts mehr zu thun haben wollte, welcher in Allem ihm entgegen war und sich als Beschützer seines Todfeindes bewährt hatte.

Wie die Verhältnisse nun einmal lagen, bestand doch die Möglichkeit, daß König Otto und Deutschland das Mittelglied abgaben für eine gegen Frankreich gerichtete Verbindung des Papstes mit England. An der Bereitwilligkeit Otto's, in diesem Sinne zu wirken, brauchte Johann nicht zu zweifeln; es kam darauf an, das Reich selbst dafür zu gewinnen. Eine stattliche Gesandtschaft, an ihrer Spitze Johanns Bruder Graf Wilhelm von Salisbury und Raimund, der Prior der englischen Johanniter, begab sich nach Deutschland; es wäre, wie der König am 24. März in ihrer Beglaubigung bei den deutschen Fürsten bemerkte, doch endlich an der Zeit, daß sein Nefse für die vielen Opfer, die er ihm bisher gebracht habe, sich mit der That dankbar erweise und nun auch ihm helfe, besonders da ja schon längst zwischen ihnen ein Bündniß bestehe, das nicht gelöst werden könne und dürfe³⁾.

Pfalzgraf Heinrich war zur Zeit des großen Pfingstfestes wieder in Braunschweig⁴⁾, und die englischen Gesandten dürften dort auch nicht gefehlt haben, besonders da sie hier einen großen Theil der Fürsten, an welche sie gewiesen waren, beisammen fanden. Was sie ausgerichtet haben, wissen wir nicht; aber die Anekdote von der Wette, welche der König von Frankreich an Otto verloren

¹⁾ Epist. XI, 180. 182. cf. Delisle, Catal. des actes nr. 1101.

²⁾ Delisle l. c., p. 515.

³⁾ Johanns Brief l. c. Roger de Wendover l. c.: (Henricus) non modica pecunia ad opus Othonis recepta repatriare maturavit. Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 17 gestaltet den Satz in folgender bezeichnenden Weise um: non modico pecuniae thesauro, quem ab Anglia extorserat idem rex J., ad opus Othonis, magnifici promissoris et parcissimi exhibitoris, recepto etc. — Ann. Waverl. l. c.: Postmodo misit rex in Alemanniam ad Othonem quatuor magnos viros, post quorum reditum coepit rex animum suum aliquantulum mitigare et temperare versus ecclesiam. Abel, St. Otto S. 15 läßt, dadurch geirrt, daß Ann. Waverl. das Jahr über Neujahr hinaus zählen, die Gesandtschaft schon zum Reichstage in Frankfurt eintreffen. Pauli III, 349 Ann. hat das Richtige. — Unter den Adressaten des königlichen Briefes fallen auf C. marchio Istriae, worunter wohl die Ostmark zu verstehen ist (Ostriae?), und die Herzoge von Böhmen und Brabant, von denen sonst nicht bekannt ist, wann sie ihren Uebertritt zu Otto erklärt haben.

⁴⁾ Arnold. VII, 16. Reg. Ott. nr. 62.

und nicht eingelöst haben soll, scheint gerade um diese Zeit aufgetaucht zu sein, gleichsam als Rechtfertigung für eine entschiedener feindliche Haltung gegen Frankreich und für eine engere Verbindung mit England ¹⁾. König Johann aber ist der Ueberzeugung gewesen, daß jetzt Alles im besten Zuge sei; er hat nach der Rückkehr seiner Gesandten die Geistlichkeit weniger schroff behandelt und, indem er hierin den deutschen Wünschen nachkam, die Annäherung an den Papst zu erleichtern gedacht, welchen dann Otto während des Römerzuges vollends für ihre gemeinschaftlichen Pläne gewinnen mochte. Wie blieb nachher die Erfüllung hinter der Erwartung zurück! In England meinte man später, Otto habe trefflich zu versprechen, schlecht seine Versprechungen zu halten verstanden ²⁾.

Das Fest zu Braunschweig war Otto's Abschied von der Heimath. Als er nach gerade drei Jahren dorthin zurückkehrte, war Alles wieder anders geworden, er selbst nicht mehr der allgemein anerkannte König der Deutschen, als welcher er um die Mitte der Pfingstwoche des Jahres 1209 ausgezogen war ³⁾, froh und stolz über seine bisherigen Erfolge und doch unbefriedigt, so lange er nicht das Einzige, was ihm an irdischen Ehren fehlte, die Kaiserkrone, sein nennen konnte ⁴⁾. Sein Weg führte ihn über Goslar auf der alten Kaiserstraße nach Walkenried, wo gerade 52 Aebte des Cisterzienser-Ordens unter dem Vorsteher des Abtes Heidenreich von Morimund tagten. Von ihnen in ihre Bruderschaft aufgenommen und dann, natürlich auf seine Kosten, weiter begleitet, zog er am nächsten Sonntage, dem 24. Mai, in das festlich geschmückte Würzburg ein, wohin er die Fürsten zur endgültigen Festsetzung der Romfahrt entboten hatte ⁵⁾. Da stimmte der geistliche Sängerkhor das Lied an: „Gefommen bist du, der Erschnte“, und es empfing den König eine überaus stattliche Fürstenversammlung, an ihrer Spitze die beiden päpstlichen Legaten, Hugo von Ostia und Leo von S. Croce. Abt Arnold von Lübeck, dem wir eine anmuthige Schilderung dieses Reichstages verdanken, zählt die Theil-

¹⁾ Arnold. VII, 15. Vgl. Bd. I. S. 77 Anm. 3. Die Stelle des Chron. Est. ist zu streichen, da sie, aus Ann. S. Just. Patav. übernommen, keine selbständige Beweisraft hat.

²⁾ S. S. 154 Anm. 3.

³⁾ Ueber seine Reise Arnold. VII, 17. Am 21. Mai urkundet er in Goslar. Reg. Ott. nr. 64. Daß er „mit königlicher Hand die dem Wohlstande der Stadt geschlagenen Wunden thünlichst heilte“ (Pangerfeldt S. 120), finde ich nirgends berichtet. Ueber die Kaiserstraße von Goslar nach Nordhausen s. Zeitschr. des Harzvereins 1870 S. 111 ff. Der Abt von Morimund mag ein alter Bekannter Otto's gewesen sein, da er bis 1199 Abt von Walkenried gewesen war. Winter, Cisterz. I, 161.

⁴⁾ Chron. Sampetr. p. 51.

⁵⁾ Nach Arnold. l. c. ist der 24. Mai der Tag seiner Ankunft, nach Otto s. Blas. der für den Reichstag angelegte Termin. Otto hat in Würzburg geurkundet Mai 31. für Kl. Aldersbach Mon. Bo. XXXI^a, 472 und für Weissenburg Würdtwein, Nov. subs. X, 254 extr., Juni 2. für Kl. Neuburg ibid. 245.

nehmer desselben ziemlich vollständig auf¹⁾. Obenan steht der Primas des Reiches, Erzbischof Sigfrid von Mainz, mit seinen Suffraganbischöfen von Hildesheim, Verden, Halberstadt, Straßburg, Speier, Würzburg, Augsburg, dem jüngst erwählten Konrad von Konstanz²⁾ und den fürstlichen Leuten von Weissenburg, Elwangen, Fulda und Hersfeld. Gefommen waren ferner Erzbischof Eberhard von Salzburg mit seinen Suffraganen von Freising, Regensburg und Passau, und Erzbischof Johann von Trier mit dem Abte von Prüm. Das Erzbisthum Bremen war dagegen, wohl wegen der zur Zeit dort herrschenden Wirren, gar nicht vertreten³⁾, und auch die übrigen Erzdiöcesen hatten nur Wenige entsendet: Köln, wo Erzbischof Dietrich gerade in diesen Tagen seine Weihe feierte, den Abt von Korvei, Magdeburg den Bischof von Havelberg und Besançon den von Basel. Das aber gab dem Würzburger Reichstage vor Allem Bedeutung, daß neben dem Pfalzgrafen vom Rhein, den Herzögen von Sachsen, Baiern und Oesterreich, den Markgrafen von Brandenburg, Meissen und Landsberg, überhaupt neben den längst auf Otto's Seite getretenen Fürsten hier endlich auch diejenigen erschienen, welche mit der förmlichen Anerkennung des Königs zurückgehalten hatten, wie der König von Böhmen, sein

¹⁾ Arnold. l. c. zeigt sich, wenn auch nicht über alles, was in Würzburg vorgekommen ist, so doch in dem, was er davon mittheilt, ganz vortreflich unterrichtet. Er muß hier nach einem Augenzeugen erzählt haben; denn daß er etwa in der Liste der Anwesenden die Zeugenreihen von Urkunden copirt hätte, scheint deshalb weniger annehmbar, weil die Königsurkunden aus Würzburg (d. h. die erhaltenen) verhältnißmäßig wenig Zeugen darbieten, umgekehrt aber die Bischöfe von Speier und Würzburg, welche unter diesen stehen, dem Verzeichnisse des Autors fehlen. Dasselbe weicht obendrein vielfach von der in der Kanzlei beobachteten Rangordnung ab. — Die Annahme eines Augenzeugen schließt nicht aus, daß dieser sich nicht im Einzelnen geirrt haben könnte. Kardinal Leo war nie Bischof der Sabina, und Erzbischof Dietrich von Köln kann wenigstens am 24. Mai nicht anwesend gedacht werden: Ann. Col. max. p. 824: sabbato post pentecosten (23. Mai) a Traiect. episcopo in presbiterum ordinatur et sequenti dominica, id est octava pentecostes (24. Mai), a Goardo Leodicensi antistite (Hugo von Lüttich) presentibus suffraganeis suis in aepum consecratur. Da der Reichstag noch bis 2. Juni dauerte, könnte Dietrich wohl noch nach seiner Weihe gekommen sein; das ist mir aber nicht wahrscheinlich, da auch von seinen Suffraganen Niemand in Würzburg nachweisbar ist. Wenn wir nun Dietrich von Köln aus der Liste Arnolds streichen müssen, so müssen wir andererseits die beiden nur aus den Urkunden nachweisbaren Bischöfe ihr hinzufügen. Korner p. 836 hat zum Theil andere Namen als Arnold; aber er wirft die Tage von Frankfurt und Würzburg zusammen.

²⁾ S. u. Erläuterungen VI.

³⁾ Es ist möglich, daß der Bischof von Schwerin, welcher von Otto auf der Reise nach Würzburg 21. Mai eine Bestätigung des Privilegs seines Vaters empfing Reg. nr. 64, mit nach Würzburg gekommen ist. Nach dieser Bestätigung und der Wiederholung derselben von 1211 Januar 4. Orig. Guelf. III praef. p. 48 möchte ich jedoch nicht Ficker, Reichsfürstenstand I. S. 275 bestimmen, daß er damals als Fürst angesehen worden sei. Otto bestätigt hier quantum ad nos pertinet, was Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen verliehen hat, auch die Zollfreiheit innerhalb des Herzogthums Sachsen und weist wenigstens in einer Beziehung das Bisthum ausdrücklich an die Zustimmung ducis tunc regnantis.

Bruder Markgraf Wladislaw Heinrich von Mähren und die Herzöge von Zähringen und Lothringen, oder welche gar offen gegen ihn aufgetreten waren, wie der Herzog Heinrich von Brabant. Der Letzte ist wahrscheinlich erst durch die Kardinallegaten, während ihres Aufenthalts in Köln und am Niederrhein¹⁾, von der Undurchführbarkeit jener Pläne überzeugt worden, für welche König Philipp von Frankreich ihn gewonnen hatte: dem Manne, welcher um 3000 Mark sich dem Fremden verkaufte, ist es wohl zuzutrauen, daß die Hoffnung, durch den Schutz Otto's und Englands die verträglichste Rückzahlung jener Summe umgehen zu können, ihm die Befehring bedeutend erleichterte. Sie erfolgte übrigens, wie Innocenz III. ihm und jenen anderen erst jetzt zur Befinnung gekommenen Fürsten vorausgesagt hatte, viel zu spät, um für sie noch einen Anspruch auf besondere Dankbarkeit Otto's zu begründen — der Herzog von Brabant wurde vielmehr mit dem Verluste der ihm früher von Otto verliehenen, vom staufischen König für seinen Uebertritt im Jahre 1204 bestätigten Abtei Nivelles bestraft²⁾ —; indessen konnte Otto jetzt doch nicht umhin, bei seiner Verlobung mit der schwäbischen Beatrix das Anrecht der ihm nun verschwägerten Fürsten von Brabant und Böhmen auf einen Theil des staufischen Erbgesetzes zu berücksichtigen.

Denn nachdem auch in Würzburg wie bei den vorangegangenen Zusammenkünften wieder der Landfriede beschworen worden war³⁾,

¹⁾ Um dieselbe Zeit schreibt König Johann von England an den Brabanten wie an einen Anhänger Otto's, s. o. S. 154 Anm. 3. Die von Erzbischof Dietrich von Köln vollzogene Erneuerung des von seinem Vorgänger Adolf abgeschlossenen Bündnisses der kölnischen Kirche mit dem Herzoge wird in den *Chroniques des ducs de Brabant* II, 143 freilich schon dem Jahre 1208 zugewiesen. Doch umfaßt dies auch die ersten Monate von 1209.

²⁾ Otto beurkundet den Rechtspruch der Fürsten, welcher die Reichsunmittelbarkeit Nivelles's sichersetzte, am 16. Juni in Speier. *Notizenblatt* 1851. S. 150.

³⁾ Arnold, l. c. Vgl. *Reichchronik* B. 6528 ff., welche aber die Würzburger Vorgänge irrig auf das Braunschweiger Fest verlegt. — Dieser Reichstag zu Würzburg hat in neuester Zeit sich viel aufbürden lassen müssen, wovon die Zeitgenossen und Theilnehmer nichts wußten. So erzählt Schirmacher, *Kurfürsten* S. 13: „Nicht ohne Widerstreben gegen die rheinfränkischen Wähler Otto's hatten sich dort auch die sächsischen Fürsten eingefunden.“ Dies Widerstreben spielt überhaupt bei ihm eine große Rolle; daß es für 1208 nicht begründet ist, habe ich Erläuterungen V. (am Ende) gezeigt, und daß es für die Zeit des Würzburger Reichstages erst recht nicht am Platze gewesen ist, versteht sich eigentlich von selbst, da die sächsischen Fürsten ja unmittelbar vorher Otto's Gäste in Braunschweig gewesen sind. Dessen erinnert Sch. sich leider nur zu spät S. 44. Aber jenes unsindbare Widerstreben ist nichts gegen das viele Interessante, was W. Wilmans, *Reorganisation d. Kurf.* S. 31 über den Würzburger Tag weiß. Der Landgraf von Thüringen läßt sich allerdings unter den Theilnehmern desselben nicht nachweisen — manche andere sächsische Fürsten auch nicht, denn sie hatten ja eben schon mit Otto in Braunschweig zusammengeessen —; Wilmans aber kennt bei dem Landgrafen den Grund seines Ausbleibens: „er hielt es nicht der Mühe werth, seinen Groll und seine Widersetzlichkeit zu bergen,“ und zwar nach S. 41, weil er angeblich mit der Einsetzung des Kurfürsten nicht einverstanden war. Denn nach Wilmans sind ja die Kurfürsten eben hier eingesetzt, resp. „reorganisiert“, nach S. 36 zugleich auch mit den Erzämtern ausgestattet worden. Die deutsche Geschichte wird durch die ihr von Wilmans bereiteten Uebersetzungen nicht gefördert. Vgl. *Sybel's hist. Zeitschr.* Bd. XXXII. S. 81.

hat der König in einer engeren Versammlung, zu welcher außer den Kardinälen und einigen Rechtskundigen nur Männer fürstlichen Ranges zugelassen wurden ¹⁾, jene von den Fürsten selbst gewünschte, von ihm nur aus Gewissensscrupeln wegen der nahen Verwandtschaft vorläufig beanstandete Verlobung endlich zum Abschlusse gebracht. Auf dem Throne sitzend, so daß er sich gegenüber die Legaten und zur Rechten seinen Bruder, den Pfalzgrafen, hatte, hielt er in längerer Rede aus einander, wie durch Gottes wunderbare Führung er nun so weit erhöht worden sei, daß die Verbindung mit der Prinzessin ihm nichts mehr geben könne, was er nicht schon habe. Am wenigsten komme ihr Reichthum für ihn in Betracht: da sie obendrein künftig die Hinterlassenschaft des Vaters mit ihren gleichberechtigten Schwestern theilen müsse, bliebe herzlich wenig übrig ²⁾. Der Wunsch der erlauchten Versammlung wäre, daß er Beatrix heirathe, obwohl Jedermann wisse, wie nahe sie ihm verwandt sei. „Aber“, so soll er sich ausgedrückt haben, wenn ich 6000 Jahre leben sollte, würde ich doch lieber so lange ledig bleiben, als mir eine Gattin nehmen unter Gefährdung meiner Seele.“ Ob er nun mit gutem Gewissen in diese Ehe eintreten dürfe oder nicht, das sollten die anwesenden Kardinäle, Prälaten und Fürsten bei ihrem Seelenheile prüfen, und ihrem Beschlusse werde er sich dann fügen. Um jeden Verdacht auszuschließen, als ob er irgendwie ihre Entscheidung beeinflussen möchte, hielt er seinen Bruder bei sich zurück, während die Uebrigen sich zur Berathung entfernten ³⁾.

War die pathetische Scene wirklich nur eine Komödie, wofür sie zu Zeiten erklärt worden ist ⁴⁾? Da Innocenz selbst dem Könige

¹⁾ Arnold. l. c.; Otto s. Blas. c. 51: extructo tribunali rex condescendit, cardinales habens collaterales, reliquis principibus circumscendentibus.

²⁾ Si vero ipsa castra 350 distribuantur sororibus, quas hec contingit hereditas, parum est quod restat. Otto erkennt also die Verpflichtung der Theilung zu gleichem Rechte ausdrücklich an. Vgl. Bd. I. S. 435. Anm. 1.

³⁾ Ich bin hier und im Folgenden der von Arnold. VII, 17 gegebenen Darstellung gefolgt, welche durch einen zweiten Bericht bei Otto s. Blas. c. 51 im Wesentlichen bestätigt, hie und da ergänzt wird. Während Otto von der Rede des Königs, deren Gedankengang bei Arnold. ein ganz natürlicher ist, schweigt, weiß Arnold seinerseits weiter nichts von dem Hergange innerhalb der privaten Berathung. In diese aber sind nothwendig die zum Beschlusse erhobenen Anträge des Kardinals Hugo und des Abts von Morimund zu verlegen, welche Otto berichtet, freilich in der Weise, daß sie gleich in der öffentlichen Verhandlung im Beisein des Königs gestellt worden seien. Da nun der ganze Vorgang sich in den Formen eines vom Könige gefragten Rechtspruches vollzieht, der König aber an dem Ausfalle desselben persönlich theilhaftig war, scheint Arnolds Darstellung vorgezogen werden zu müssen, nach welcher der Spruch ohne Beisein des Königs gefunden und dann durch den Mund eines Reichsfürsten — der Cardinal und der Abt wären wohl kaum als Organe des Reichstages zulässig gewesen — dem Könige kundgethan wurde. Ueber Inhalt und Ausführung des Spruches stimmen Arnold und Otto, von Kleinigkeiten abgesehen, überein.

⁴⁾ Vgl. Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland (Frankf. u. Leipzig 1788), deren Verfasser, wie ich glaube, J. J. Moser ist, Bd. I. S. 172 ff.

jede irgend nöthige Dispensation wiederholt zugesichert hatte, da die Legaten schon bei ihrem ersten Zusammentreffen mit dem Könige die Vollmacht zur Ertheilung der Dispensation in der Tasche gehabt hatten und da Otto aus ihrer Beglaubigung dies wußte¹⁾, konnte er da als römischer Christ sich wirklich noch in seinem Gewissen beunruhigt fühlen? Aus dem Gange der Berathung scheint hervorzugehen, daß die Bedenken, welchen er in seiner Rede Ausdruck gab, auch wohl von Anderen getheilt worden sind und daß die Ermächtigung des Papstes zu einer sonst verbotenen Handlung diese in den Augen der Zeitgenossen nicht weniger anstößig machte. Denn als der Cardinal Hugo in lateinischer Rede, welche der Bischof von Würzburg verdeutschte, auseinandergesetzt hatte, wie die Verbindung Otto's mit Beatrix nothwendig sei um des Friedens im Reiche willen und um die Erinnerung an die früheren Mißthelligkeiten zu tilgen, und wie sie deshalb vom Papste nicht bloß gestattet, sondern als Pflicht dem Könige geradezu vorgeschrieben werde²⁾, da erhob sich der Abt von Morimund, um im Namen der Cisterzienser und der anderen Orden die Erklärung abzugeben, daß jene Ehe auf Grund der päpstlichen Dispensation allerdings zugelassen werden müsse, daß sie aber immerhin ein Vergehen gegen die Satzungen der Kirche sei und bleibe. Die Sühne desselben möge darin bestehen, daß der König ein eifriger Vertheidiger der Klöster und der Kirche werde, Wittwen und Waisen Recht schaffe, ein Kloster des Cisterzienserordens auf seinem Grundeigenthum erbauet und später in eigener Person dem heiligen Lande zu Hülfe ziehe. Dieser Antrag wurde, vielleicht mit Ausnahme der geforderten Kreuzfahrt³⁾, von der Versammlung gutgeheißen, welche dann den redfertigen Herzog Leopold von Oesterreich zu ihrem Sprecher vor dem Könige erwählte.

¹⁾ S. v. S. 141 Anm. 4.

²⁾ Otto s. Blas. l. c.: auctoritate dei et beati Petri per apostolicam benedictionem in remissionem peccatorum suorum precepit.

³⁾ Die Kreuzfahrt findet sich in der Rede, in welcher Herzog Leopold an den König Bericht erstattet, nicht erwähnt, und möglicher Weise wurde deshalb, weil die Kreuzfahrt von der Versammlung abgelehnt worden sein mag, zum Ersatz derselben die Verpflichtung des Königs auf die Gründung zweier Klöster ausgedehnt. Aber man wird beachten, daß auch die braunsch. Reimchronik, indem sie freilich das Ergebnis der Tage von Braunschweig und Würzburg zusammenwirft, unmittelbar vor der Verlobung mit Beatrix den König schwören läßt, die Kirche und die Geistlichkeit zu schirmen, ein rechter Richter zu sein und B. 6545 daz her vigent were gemeyt aller de sich der kristenheyt videntliche widerhuben. Und daß man von Otto eine Kreuzfahrt wenigstens erwartete, zeigt die von Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. IV, 15 aufbewahrte angebliche Prophezeiung eines Saracenen in Acon vom Jahre 1189: Sicut legimus in libris nostris, christianus imperator quidam cito surget, Otto nomine, qui terram hanc cum civitate Jerusalem cultui christiano restituet, und Casarius bemerkt dazu im Jahre 1220: Nos ita audientes, sperabamus, quia prophetia ista implenda esset in Ottone imperatore Saxone, qui ante hos duos annos defunctus est. Vgl. unten Buch II. Kap. 1 über Otto's Kreuzzugsgelübde vom Tage seiner Kaiserkrönung.

Es ist nun deutlich, was Otto mit dem von ihm geforderten Spruche bezweckte und erreichte. Hatte er persönlich, wie durchaus glaublich ist, immer noch einige Bedenken gehabt, so konnte er diese nun getrost dem wohlervogenen Urtheile der Versammlung unterordnen, in welcher das geistliche Element sehr stark vertreten war oder gar überwog; er durfte als Sohn seiner Zeit wohl meinen, vor dem eigenen Gewissen gerechtfertigt und beruhigt zu werden, sobald er nur die von solchen Berathern ihm auferlegte Buße vollzog. Aber der Rechtspruch der Fürsten: der König möge um des Friedens und der Wohlfahrt des Reiches willen das Mädchen zur Frau nehmen, stellte zusammen mit der kirchlichen Dispensation die geplante Ehe zugleich nach Außen hin gegen jede künftige Anfechtung ihrer Gültigkeit sicher, und er verbürgte dem Hause, welches Otto zu bauen gedachte, den Schutz des Reiches dadurch, daß dieses bei seiner Gründung mitbetheiligt ward.

Otto erklärte, daß er der von solcher Autorität gestützten Meinung sich füge. Auf sein Geheiß wurde Beatrix durch geistliche und weltliche Fürsten¹⁾ in den Saal und vor den Thron des Königs geführt, der sich grüßend erhob. Befragt, ob sie dem Beschlusse der Versammlung zustimme, gab sie mit erglühenden Wangen zur Antwort: „Von Herzen Ja“²⁾. Da verlobte der König sich ihr durch Anstecken eines Ringes und durch den Brautkuß; er führte sie auf den Ehrenplatz zwischen den beiden Kardinälen und stellte sie den Anwesenden mit den Worten vor: „Schaut euere Königin; ehret sie, wie ihr gebührt“.

Die in dieser Weise geschlossene Ehe war eine reine Convenienz.

¹⁾ Nach Otto s. Blas. dagegen a duce Leopoldo Orientali et a Ludewico duce Bavarie.

²⁾ Obwohl Arnold die Befragung des Mädchens nicht erwähnt, wird man sie doch mit Otto S. Blas. annehmen müssen. Die beiden Berichterstatter weichen auch im Folgenden ab. Nach Arnold hat der König nun sogleich *proferens anulum eam coram omnibus subarravit etc.* Dagegen läßt Otto einen anderen Akt vorausgehen: *a duce Leopoldo cognato suo per manus cardinalium lege Francorum regi Ottoni desponsatur.* Vgl. *Reimchronik* B. 6556: *de lobete herzoge (Frederich) van Osterreich dem koninghe da zo wibe.* Es ist wohl der Akt des Fortgebens gemeint, und es mußte hier ein anderer als der Vormund in die Rolle des Brautvaters eintreten, weil der Vormund eben der Bräutigam war. Herzog Leopold war mit Beatrix durch ihre Mutter verwandt, da seine Frau gleichfalls aus dem Hause des Königs Isaac Angelos stammte. Ueber verschiedene Auslegungen des *lege Francorum desponsatur* s. Langerfeldt S. 278. Er selbst erklärt es schließlich dadurch, daß der Akt, „weil in Franken, nach fränkischem Rechte und mit einem Franken nach fränkischer Weise vor sich ging“. Aber das ist nur eine Umschreibung, keine Erklärung; denn man will eben wissen, worin die fränkische Weise der Verlobung bestand. Daß sie auch in späterer Zeit als eigenthümlich galt, zeigt eine Formel des 14. Jahrhunderts aus Köln bei Friedberg, *Recht der Eheschließung* S. 29, nach welcher die Verlobung geschieht *up Frenzer erden . . . na Franken wise ind Sassen e.* Fider, dem ich diese Stelle verdanke, macht mich auch darauf aufmerksam, daß Ludwig II. im Jahre 850 (*Böhmer, Reg. Karol. nr. 626*) die Angilberg *iuxta legem Francorum* dotirt, so daß man vielleicht die Dotirung der Verlobten durch den Mann als fränkischen Brauch betrachtet hat.

heirath und der übergroße Altersunterschied der Gatten — Beatrix zählte höchstens 11, der König fast 37 Jahre¹⁾ — macht es begreiflich, daß Otto die blutjunge Königin nicht auf die Fahrt nach Italien und zur römischen Krönung mitnehmen mochte, sondern sie zusammen mit ihrer jüngsten noch nicht verheiratheten Schwester sogleich in seine Heimath nach Braunschweig schickte²⁾. Aus demselben Grunde, wegen ihrer Jugendlichkeit, ist dann auch wohl die Erbtheilung mit den anderen Geschwistern noch unterblieben, so daß Otto nach wie vor das ganze Hausgut der Staufer unter seiner Verwaltung behalten und namentlich auch für die Romfahrt nützen durfte³⁾.

Ueber diese wurden nun in Würzburg endgültige Beschlüsse gefaßt⁴⁾. Obwohl der König wohl schon vorher auf den verschiedenen jüngst abgehaltenen Hoftagen einzelne Fürsten durch private Verständigung zur Betheiligung an der Fahrt willig gemacht haben mag, so konnte doch erst jetzt, als die bestimmte Zusage des Papstes in Betreff der Krönung vorlag, von Seiten des Reiches der Termin und die Zahl der Theilnehmer des Zuges festgestellt werden. Zum Sammelplatze wurde wie gewöhnlich bei den Fahrten über die Berge das Lechfeld, als Zeit des Ausbruchs schon der Jakobstag

¹⁾ Otto s. Blas. irrt also, wenn er von der puella iam nubilis spricht.

²⁾ Arnold.: Ordinatis etiam legatis honoratis honestissime eam una cum sorore usque Brunswich deduci precepit; Otto: regina Saxoniam perducta apud Brun. aliquamdiu mansura collocatur; Reimchron. B. 6576: Sine junghen brut daz juncvrowelin und ir svester de beval der koninc sinem brudere, ober alle dine, und sinen truwen mannen. Nach derselben hat Beatrix, unterstützt von den Herzögen von Oesterreich und Baiern, dem Bischofe von Speier und dem Marschall von Kalben, in Würzburg nochmals gegen den Mörder ihres Vaters Recht gesucht: se skryeten aber als ê ober den mordere ach und owe. Das muß ein Irrthum sein, da „der“ Mörder schon von der Strafe ereilt war. Ist etwas der Art vorgekommen, so richtete es sich nicht gegen den getödteten Otto von Wittelsbach, sondern gegen den geächteten Bischof Ekbert von Bamberg, gegen welchen seine Gegner damals von den Kardinallegaten, die mit der Revision des Prozesses beauftragt waren (S. 141 Anm. 4), an den Papst appellirten. Vgl. Bd. I. S. 478.

³⁾ Die meisten Quellen erwähnen die Uebernahme der Verwaltung schon bei dem Reichstage in Frankfurt (s. o. S. 128), freilich auch meist in der Weise, daß Otto's Zusage der Verlobung schon für die Verlobung selbst, Beatrix aber kurzweg als Erbtöchter genommen wird. Langerfeldt S. 278 erklärt ganz richtig, wie jene Auffassung aus dem mundium entstehen konnte und weist rücksichtlich der letzteren darauf hin, daß Otto selbst die Erbberechtigung der anderen Geschwister anerkannt hat, s. o. S. 158 Anm. 2. Darüber, daß Otto das schwäbische Wappen annahm, s. u. Erläuterungen VIII. § 7.

⁴⁾ Einziges direktes Zeugniß ist nur die Nachricht der Reimchronik B. 6570: Da svoren de vursten albetalle daz se solten varen mit im und daz se reyten waren uf sente Jakobes tach. Wenn aber Arnold. VII, 18 von den Fürsten spricht, welche zur Romfahrt bestimmt sich in Augsburg sammelten, so muß diese Bestimmung doch früher und sie kann nicht gut anders erfolgt sein als zu Würzburg: Ad quod negotium deputati sunt plurimi tam prelati quam principes seu omnes, qui regalia tenebant . . . Ceteri, qui remanserunt, thesauris innumeris in ipsa profectione regi subservierunt. Der Schwur der zur persönlichen Ableistung der Fahrt Bestimmten, sich einzustellen und bereit sein zu wollen, ist also keineswegs, wie Weiland, Reichsheerfahrt in Forsch. 3.

(25. Juli) angenommen¹⁾ und von den Fürsten und Grafen, welche man zur Heeresfolge aussonderte, in altüblicher Weise beschworen. Diejenigen aber, welche vom Aufgebote verschont blieben, mußten dafür dem Könige zu den Kosten des Zuges beisteuern. Mitziehen und Loskauf, Eins legte wie das Andere dem Betroffenen Opfer auf, welche unter allen Umständen beträchtlich waren, nun aber nach den Verlusten des Bürgerkrieges ganz besonders hart drückten²⁾. Doch wurde der Loskauf immerhin für vortheilhafter gehalten und Mancher der zur persönlichen Theilnahme Verpflichteten scheint noch nachträglich sich vom Könige diese Vergünstigung erwirkt zu haben. Bei dem Entgegenkommen der Italiener aller Parteien — in Würzburg sollen wiederum städtische Gesandte erschienen sein³⁾ —

deutsch. Gesch. VII. 122 meint, nach dem Tode Heinrichs VI. in Abnahme gekommen. Und daß der Schwur noch immer als üblich angesehen wurde, zeigt Cont. Admunt. p. 591, welche ebenfalls in Bezug auf diese Romfahrt, nur irrig schon vom Hoftage in Nürnberg (f. o. S. 139 Anm. 4) berichtet: ipsa expeditio in Italiam et versus Romam a principibus ibidem iuratur. Der Schwur kommt sogar noch 1235 vor, f. Gesch. Friedrichs II. u. f. Reihe Bd. II. S. 7. — Die Liste der zur persönlichen Leistung Aufgeborenen bei Arnold. l. c. erregt übrigens einiges Bedenken. Denn viele der hier genannten Fürsten lassen sich als wirkliche Theilnehmer der Romfahrt nicht nachweisen, kommen wenigstens als Zeugen in Otto's Urkunden der betreffenden Monate nicht vor. Das ist der Fall bei dem Erzbischofe von Trier, bei den Bischöfen von Worms, Straßburg, Basel, Chur, Prag und Olmütz, bei sämtlichen genannten Reichs-äbten und bei den Herzögen von Lothringen und Zähringen. (Der dux de Mereren Arnolds ist ohne Zweifel der von Meran, der wie die Urkunden zeigen, nach Italien mitging.) Wir müssen also annehmen, entweder daß Arnold sich geirrt hat, wenn er jene als persönlich Aufgeborene bezeichnet, oder, was mir wahrscheinlicher ist, daß Otto aus königlicher Nachvollkommenheit und weil kein Bedürfnis einer sehr großen Truppenzahl vorlag, ihnen nachträglich die Pflicht des Zuges erlassen, bez. in Geld umgesezt hat. Sie sind auch nicht etwa als zweites Aufgebot nachgekommen. — Uebrigens kann gegen Arnolds Angabe in Betreff des Erzbischofs Johann von Trier nicht die Urkunde desselben Mittelrhein. Urkbch. II, 285 angeführt werden, denn ihre Daten Confluentiae s. idus Oct. 1209 ind. 13 (= 1210), pont. Innoc. a. 13 (= 1210), Ottonis a. imp. 1 (?) weisen sie doch wohl erst dem Jahre 1210 zu.

¹⁾ Mit den Angaben Arnold. VII, 18: post festum b. Johannis baptiste und Otto s. Blas. c. 52: circa festum apost. Petri et Pauli ist, obwohl sie zusammentreffen, wegen ihrer Unbestimmtheit nichts anzufangen. Jedenfalls war der König am 14. Juli noch nicht in Augsburg. Lünig, Spicil. eccles. Pars III p. 508. Der von mir angenommene Termin der Reimchronik B. 6573 wird dadurch bestätigt, daß am 24. Juli sowohl Otto IV. selbst Auguste in castris urkundet Neugart, Episcop. Constant. I, 2 p. 614 als auch Bischof Sigfrid von Augsburg: apud Augustam, ubi tunc collectio fuit exercitus illustris regis Ottonis, cum tenderet Romam pro corona imperii obtinenda. Mon. Bo. XXXIII, 50. Wirt. Urkbch. II, 378. Weiland a. a. O. S. 134 Anm. 1 hat bei seiner entgegengesetzten Ausführung diese Daten eben nicht geseaut.

²⁾ Graf Ernst von Belfeld, Bruder des Grafen Lambert von Gleichen, muß, weil er durch den Bürgerkrieg verarmt und obendrein zur Romfahrt aufgeboren ist, dem Kloster Reichenstein ein Gut verpfänden. Mitth. d. Ver. f. Gesch. von Erfurt V, 158. Es mag Zufall sein, daß er nachher unter den Theilnehmern des Zuges nicht nachweisbar ist.

³⁾ Otto s. Blas. c. 51.

bedurfte es ja voraussichtlich gar nicht der Entfaltung bedeutender militärischer Kräfte. —

Nach dem Schlusse des Reichstages in Würzburg traten die päpstlichen Legaten ihre Heimreise an¹⁾. Der König aber besuchte noch einmal Rheinfranken und, nachdem er gegen Ende des Juni zu Speier eine letzte Zusammenkunft mit den drei rheinischen Erzbischöfen gehabt hatte, welche sämmtlich zurückblieben²⁾, begab er sich nach Schwaben. In der Mitte des Juli war er in Ulm; dann schlug er auf dem altberühmten Gunzenle bei Augsburg sein Zelt auf³⁾. Sein Bruder, Pfalzgraf Heinrich, hatte ihn hierher begleitet⁴⁾: er sollte während der Entfernung des Königs für ihn, wie es heißt, die Reichslande oberhalb der Mosel verwalten⁵⁾, also in den alten Herzogthümern Franken und Schwaben, aus welchen das auf alten staufischen Grund verpflanzte welfische Königthum vornehmlich sich kräftigen sollte und eben daher wohl eines besonderen Vertreters, eines zeitweiligen Ersatzes für die erloschene Herzogsgewalt und für den abwesenden König bedurfte.

¹⁾ *ibid.* c. 52; *Reimchronik* B. 6574.

²⁾ *Reg. Ott.* nr. 67. 68 vom 16. 30. Juni (nr. 69 entbehrt im Original der Monats- und Tagesangabe und gehört vielleicht in den März 1209). Der Zweck dieser Reisen ist nicht recht deutlich. Wenn aber *Arnold* VII, 17 ex. von ihnen sagt: *Peragratis illis partibus de consecratione tractare coepit*, und c. 18 von der folgenden Versammlung in Augsburg, daß der König dort mit den principes: *habuit mysterium consilii sui, ut ipsis cooperantibus honorifice cum gloria et honore Teutonicorum imperialem perciperet benedictionem*, so darf man vermuthen, daß Otto bei diesen Reisen durch Franken und Schwaben vornehmlich die Kreise der niederen Lehnsleute und Ministerialen des Reiches und des staufischen Hausgutes für den Zweck der Romfahrt aufgebildet oder willfähriger zu machen versucht hat.

³⁾ *Cont. Admunt.* a. 1209 p. 591: *Otto rex apud Augustam curiam celebravit*. Von einem Hofstage in Augsburg wird sonst nirgend berichtet und im Grunde gab es auch nichts mehr zu verhandeln. Ueber Eintreffen und Aufenthalt Otto's bei Augsburg s. S. 162 Anm. 1. — *Actas. Petri in Augia* herausgegeben von Baumann S. 38: *Dum rex Otto ad ordinandum se iret Romam, B. et E. de Fronhofen venerunt Gunzenle, ubi rex et marchio (von Ronsberg) erant*.

⁴⁾ Er belehnt Auguste in castris den Grafen Wilhelm von Jülich mit der Grafschaft Molbach. *Lacomblet* II, 16.

⁵⁾ *Caes. Heisterb. Dial. mirac.* I, 31: *Eo tempore, quo rex Otto profectus est Romam, imperium supra Mosellam fratri Henrico palatino regendum commisit. Hic nobilem quendam virum predonem per iudicium capitali sententia damnavit. Mit dieser Bestallung ist früher irrthümlich in Verbindung gebracht das Fragmentum poematis in laudem Henrici comitis palatini a. 1209 decantati, zuerst gedruckt in *Eccard, Vet. monum. quaternio*. Lips. 1720, dann in *Orig. Guelf.* III, 641—643 u. ö. Das lateinisch-deutsche Gedicht hat aber mit Otto's IV. Bruder nichts zu schaffen, sondern es bezieht sich auf Otto I. und dessen Bruder Heinrich. Vgl. *Müllenhof und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa*. 2. Aufl. 1873. S. 27. 324. — Der Pfalzgraf urkundet 28. Nov. (1209) auf *Stahleß Orig. Guelf.* III, 650 nr. 165, mit der nicht stimmenden Jahresangabe 1213 ind. XIII. und irrig seinem Sohne zugeschrieben. Der Aussteller ist aber wegen des Titels *dux Saxoniae et comes palat. Rheni* der ältere Heinrich, der jedoch 1213 unmöglich mehr auf *Stahleß* sein konnte. Man wird also die Indiction d. h. 1209 vorziehen müssen.*

Inzwischen trafen die zur Fahrt Berufenen allmählich im Lager auf dem Lechfelde ein, in ihrer Gesammtheit auch nach jenen Beurteilungen eine nicht ganz gering anzuschlagende Heeresmacht¹⁾. Als der König sich dann von Augsburg gegen Innsbruck in Bewegung setzte — es mag nicht lange nach dem zum Ausbruche bestimmten 25. Juli gewesen sein —, da waren bei ihm der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der Kanzler Bischof Konrad von Speier, die Bischöfe Johann von Cambrai, Sigfrid von Augsburg, Konrad von Konstanz, Hartwich von Eichstädt, Mangold von Passau und Engelhard von Naumburg, Herzog Ludwig von Baiern und der burgundische Pfalzgraf Herzog Otto von Meran. Herzog Bernhard von Kärnthen und Bischof Konrad von Brixen schlossen sich an, nachdem der Brenner überstiegen war²⁾. Auch der Landgraf Dipold von Leuchtenberg, die Grafen Heinrich von Ortenberg, Ludwig von Dettingen, Hartmann von Württemberg, Albrecht von Dillingen und Markward von Beringen waren im Heere, dessen Hauptbestandtheil natürlich die niederen Lehnslente und die Dienstmänner des Reiches, der staufischen Erbschaftsmasse und des weltlichen Hausguts gebildet haben werden, obwohl die Zahl der aus diesen Kreisen in den Urkunden des Königs Genannten den Standesverhältnissen entsprechend nicht eben groß ist. Gerade aus den letzteren setzte sich nachher in Italien, namentlich als der größte Theil der Fürsten wieder heimgegangen war, die tägliche Umgebung des Königs zusammen, wie denn alle Inhaber der Reichshofämter den Krönungszug mitgemacht haben: der greise Marschall Heinrich von Kalden, welchen der Dienst der Könige schon oft genug über die Alpen geführt hatte, der Kämmerer Heinrich von Ravensburg, welcher dem Reichslegaten Wolfger nach Italien mitgegeben sich nachher dort dem Hofe des Königs wieder angeschlossen, dann Schenk Walter von Schipf und endlich der bisherige braunschweigische Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel³⁾. Dem treuen Diener seines

¹⁾ Chron. reg. Col. p. 14: electo stipatus milite 1500; Ann. Col. max. p. 824; Chron. Sampetr. p. 51; Reimchronik B. 6581, Ann. s. Justinæ Patav. p. 120; Ann. Placent. Guelfi p. 425 (und darnach Francisc. Pipin. bei Muratori, Script. IX, 460) u. A. Ganz vereinzelt stehen Ann. Gotwie. Mon. Germ. Ss. IX, 602: paucis secum principibus Alemannie euntibus, aber die Lesart paucis ist gerade zweifelhaft. Ueber die Stärke des Heeres vor Rom s. u. Buch I Kap. 4. S. 198.

²⁾ Diese Fürsten ergeben sich als mitziehende aus einer Vergleichung der Liste Arnold. VII, 18 (s. o. S. 161 Anm. 4) mit den ersten während des Römerzuges ausgestellten Königsurkunden; der Bischof von Naumburg aber aus diesen allein; der von Brixen nur aus dem Briefe Otto's an den Papst Reg. de neg. imp. nr. 190; Johann von Cambrai ebenfalls aus diesem Briefe und aus Caes. Dial. mir. V, 25 zusammen mit dem Scholaster Heinrich von S. Gereon in Köln. Bernhard von Kärnthen, nach Arnold. zu den Aufgebotenen gehörend, hat noch am 7. August in foro s. Viti und zwar im Hinblick auf den bevorstehenden Römerzug eine kirchliche Schenkung gemacht. Arch. f. Kunde österr. Gesch. XIV, 144.

³⁾ Die Genannten nach den Königsurkunden des Römerzuges. Vgl. Stälin II, 155.

Hauses durfte Otto jetzt, ohne Anstoß zu erregen, die Würde eines Truchseß des kaiserlichen Hofes übertragen, als der letzte Inhaber dieses Amtes aus dem Geschlechte der schwäbischen Waldburg entweder gestorben oder wegen hohen Alters vom Dienste zurückgetreten war ¹⁾.

Nachdem das Heer den Brenner hinter sich gelassen hatte, ging es schnell auf der alten heißen Kaiserstraße vorwärts in den Süden. Einigen Aufenthalt gab es erst bei der Thalsperre von Ossanigo, man sieht nicht recht aus welchem Grunde ²⁾; doch ernstlicher Widerstand zeigte sich nirgends, nicht einmal in den blutgetränkten Veroneser Klauen bei Ceraino. Die Besatzung der den Engpaß beherrschenden Feste, welche die Deutschen Hildebrandsburg nannten, übergab diesen wichtigen Platz aus Feindschaft gegen die in Verona regierende Partei. Verona selbst aber mußte für die Rettung, daß es die jetzt in den Königsschutz aufgenommenen Burgleute zu befehlen wagte, sich sehr bald zu einer Buße von vielen tausend Mark und zur Abtretung der Burg Garda verstehen, welche wieder zur Reichsburg gemacht wurde und, da ihr Besitz eine Umgehung der Klauen ermöglichte, niemals aus der Hand des Reiches hätte fortgegeben werden sollen. Otto IV. scheint übrigens in Verona nicht eingezogen zu sein; die Bürger mußten ihm oberhalb ihrer Stadt eine Schiffbrücke erbauen und so führte er sein Heer zum Gardasee. Am 14. August lagerte es im Gebiete von Peschiera ³⁾.

¹⁾ Ueber den Wechsel des Amtes s. Ficker, Reichshofbeamte S. 31. Heinrich von Waldburg fungirt zuletzt am 2. Juni 1209 zu Würzburg Reg. Ott. nr. 66 und hinterließ bei seinem Tode nur Töchter; sein Bruder Friedrich starb gleich nach ihm, Acta s. Petri in Augia p. 25. 54. Gungelin erscheint als dapifer imperii zuerst am 19. August, Ficker, Forsch. 3. Reichsgesch. Italiens IV, 269.

²⁾ Vielleicht weil Otto hier Gzelin von Romano erwarten wollte, den er zu sich entboten hatte. Vgl. Kap. 4. S. 184.

³⁾ Ueber den bisherigen Verlauf des Römerzuges s. Ann. s. Trudperti M. G. Ss. XVII, 293; Arnold. VII, 18. Die von ihm und Otto s. Blas. gegebenen Daten der Heeressammlung auf dem Lechfelde sind aber nicht haltbar (s. v. S. 162 Anm. 1) und deshalb habe ich auch zu Arnolds weiterer Angabe: circa assumptionem b. virginis (15. Aug.) alpium iuga scandere coepit, kein Vertrauen, besonders da Ann. Plac. Guelf. p. 425 entgegensteht: die Veneris 14. mensis augusti d. Otto primo intravit in Lombardiam cum magna Theotonicorum expeditione, quando Romam pergebat, et castra metatus fuit in partibus Fischeriae. Vgl. Ann. Brix. p. 818: rex in planicie Gardae tentoria posuit. Am 18. August war der König in episcopata Verone in pratis s. Danielis iuxta lacum Garde. Ich kann S. Daniele selbst nicht finden. Zurückrechnend von jenem 14. August, dürfte ich den Aufbruch spätestens in den Anfang des Monats setzen, nach Magdeb. Schöppenschronik S. 134: In dem Augustmane toech k. Otto to Rome und bischof Albrecht mit om. Man zählte von Augsburg bis Verona bei Reisen Einzelner sieben Tagereisen nach Caes. Heisterb. Dial. mir. I, 40. — Otto s. Blas. c. 52 weiß nichts von einem Streite mit Verona: Veronam pervenit ibique a civibus ponte navibus compacto per Athesim cum toto exercitu transductus favorabiliter excipitur. Dispositis itaque inibi negotiis imperii Gardam castellum ab imp. Henrico VI Veronensibus traditum ab ipsis recepit etc. Heinrich VI. hat 1193 Burg und Herrschaft Garda an Verona verkauft, Acta

Zum letzten Male hatte ein deutscher König vor dreizehn Jahren seine Schaaren über die Alpen geführt; eilf Jahre waren vergangen, seitdem Heinrichs VI. Tod Italien fast ganz sich selbst überlassen hatte. Wie wenig es seine Freiheit zu brauchen verstand, haben gleich die ersten Jahre dieser kaiserlosen Zeit zur Genüge gezeigt. Wenn nicht die Intervention der Kirche hie und da vorübergehend um der Kreuzfahrten und anderer Zwecke willen Frieden geschafft hätte, wären Alle an ihrer Selbständigkeit zu Grunde gegangen. Zuletzt blieben auch die Bemühungen der Kirche fruchtlos. Der Eifer nun, mit welchem die entgegengesetzten Parteien die Errichtung des neuen Königthums begrüßten, wird deshalb wenigstens zum Theil dem unwillkürlich sich aufdrängenden Bedürfnisse nach einer wirklichen Oberherrschaft zugeschrieben werden müssen, wie sie allein vom deutschen Könige, vom künftigen Kaiser geübt werden konnte. Man vermochte sie nicht zu entbehren, aber man mußte sie zugleich fürchten. Hatten nicht die meisten Gemeinden die Jahre der Anarchie dazu benützt, sich mit dem herrenlosen Reichsgute zu bereichern und Rechte sich anzueignen, die ihnen nicht zustanden? Der neue König hatte viel zurückzufordern und viel abzurechnen, wenn nicht gar zu strafen. Nun stand er auf italischem Boden und „es erschrock und bebte das ganze Land ¹⁾“.

imp. nr. 183 ff. Wenn Otto IV. trotzdem das Verkaufte zurücknimmt, so dürfen wir schon hieraus schließen, daß ein Conflict vorher stattgefunden, daß also Arnold. recht und Otto s. Blas. schlecht berichtet ist. Die Wichtigkeit Gardas lehrt ein Blick auf die „Uebersichtskarte s. d. ital. Feldzug d. J. 1859“ in der vom Preuß. Generalstabe herausgegebenen Geschichte desselben. Nämlich vor Ceraino, also vor dem Eintritte in die Klausen, führt rechts ein Weg über das Gebirge an Caprino vorbei, das schon zur Herrschaft Garda gehörte, hinab zur Burg am See. Im Besitze derselben konnte man also die Klausen umgehen und es begreift sich, daß Otto IV. in eo presidia imperii more antiquorum posuit. — Aber auch der angebliche Empfang des Königs in Verona scheint mir bedenklich: wozu dann die Schiffbrücke? Gleich darauf erzählt der Autor: inde Mediolanum perveniens honorifice a civibus suscipitur, und das ist vollends nicht wahr. Er kann sich offenbar nicht denken, daß der König an diesen großen Städten vorbei gegangen sein sollte. Auch auf die Nachricht der späten Vita Ricc. com. Bonifacii p. 123, daß Otto nach Verona gekommen sei, lege ich kein Gewicht; ein desto größeres darauf, daß Gerard. Maurisius, der in dieser Zeit am Hofe war, davon nichts weiß. Nach Otto Fris. Gesta Frid. II, 25 war Verona zu dem Verlangen berechtigt, daß die Stadt selbst nicht vom Zuge berührt werde. Ich glaube, Otto ist gleich hinter Bolargne von der Etschstraße abgebogen, hat bei Ponton den Fluß überschritten und entweder über Lazise und dann am Seeufer oder über Pastrengo seinen Weg auf Peschiera und zum Mincio genommen.

¹⁾ Ann. s. Justinæ Patav. p. 150: In cuius adventu terribili tremuit Italia nimio pavore concussa, und darnach Chron. Estense, Muratori XV, 301. Die gleiche Wendung findet sich merkwürdiger Weise in der Braunschw. Reichschron. B. 6617:

went von siner zokomenden hant
irserak und bibete al daz lant.